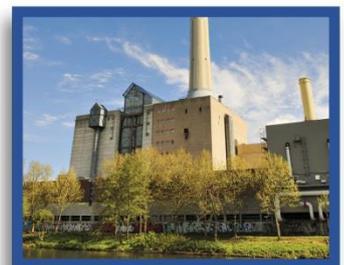


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  Bund verkündet Förderung für 62 Wasserstoff-IPCEI – drei Projekte aus dem Saarland dabei
-  Änderung des Verpackungsgesetzes tritt in Kraft
-  Bundeskabinett gibt TA Luft frei



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 2 / Juni 2021

POLITIK UND RECHT.....	4
SAARLAND	4
<i>Bund verkündet Förderung für 62 Wasserstoff-IPCEI – drei Projekte aus dem Saarland dabei</i>	<i>4</i>
BUND	5
<i>Aktualisierte Fristen-Übersicht für den Energiebereich</i>	<i>5</i>
<i>Bundeskabinett verabschiedet Klimaschutzgesetz und Klimapakt</i>	<i>5</i>
<i>Bundeskabinett verabschiedet BEHG Carbon Leakage Verordnung (BECV)</i>	<i>6</i>
<i>Bundeskabinett beschließt Freistellung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage</i>	<i>7</i>
<i>Bundesregierung stellt klar: Rekuperationsstrom nicht stromsteuerpflichtig.....</i>	<i>7</i>
<i>Bundesrat für umfassende Energiepreisreform.....</i>	<i>7</i>
<i>BMWi legt Formulierungshilfe zur Änderung von EEG und KWKG vor</i>	<i>8</i>
<i>Kosten für Stromnetz- und Systemsicherheit gestiegen, Bericht zur Spannungsqualität vorgelegt</i>	<i>9</i>
<i>Bundesnetzagentur veröffentlicht Hinweisblatt zur kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung</i>	<i>9</i>
<i>Bundesnetzagentur offen für EEG-Änderungen für bivalente Speicher.....</i>	<i>10</i>
<i>Datenerhebung für große Eigenerzeuger, Eigenversorger, EEG-Zahlungen und Lastmangement ..</i>	<i>10</i>
<i>E-Mobilität: Schnelles Laden und einfaches Bezahlen auf den Weg gebracht.....</i>	<i>12</i>
<i>Änderung des Verpackungsgesetzes tritt in Kraft</i>	<i>13</i>
<i>Änderungen des Elektrogesetzes beschlossen.....</i>	<i>14</i>
<i>Neue Regelungen zur Behandlung von Elektroaltgeräten</i>	<i>16</i>
<i>Änderungen zur 13. und 17. BImSchV beschlossen</i>	<i>16</i>
<i>Strengerer Vollzug von F-Gasen: Änderung des Chemikaliengesetzes</i>	<i>17</i>
<i>Bundesregierung beschließt Biozidrechts-Durchführungsverordnung.....</i>	<i>17</i>
<i>BMU veröffentlicht Entwurf einer Nationalen Wasserstrategie.....</i>	<i>18</i>
<i>Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz beschlossen</i>	<i>18</i>
<i>Strahlenschutzgesetz geändert</i>	<i>19</i>
<i>Bundeskabinett gibt TA Luft frei</i>	<i>19</i>
EUROPÄISCHE UNION.....	20
<i>EU-Kommission genehmigt EEG 2021 in weiten Teilen</i>	<i>20</i>
<i>EU-Umweltagentur: Starker Rückgang der THG-Emissionen im Vor-Pandemiejahr 2019.....</i>	<i>20</i>
<i>Green Deal: EU gießt verschärfte Klimaziele für 2030 und 2050 in Gesetz</i>	<i>21</i>
<i>EU-Parlament spricht sich für CO₂-armen Wasserstoff als Brückentechnologie aus</i>	<i>22</i>
<i>Green Deal: EU-Kommission plant separaten Emissionshandel für Gebäude und Verkehr</i>	<i>22</i>
<i>Green Deal: Deutsche Ökonomen zweifeln an unilateralem CO₂-Grenzausgleich</i>	<i>23</i>
<i>CO₂-Grenzausgleichsmechanismus: Brasilien, Südafrika, Indien und China kritisieren EU.....</i>	<i>24</i>
<i>EU-Taxonomie: EU-Kommission verabschiedet Klimaschutz-Bewertungskriterien.....</i>	<i>24</i>
<i>Verordnungsentwurf für eine EU-Plattform für den Handel mit Anteilen erneuerbarer Energie</i>	<i>26</i>
<i>EU-Parlament fordert Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien.....</i>	<i>26</i>
<i>EU-Parlament fordert neue Regeln zur Umwelthaftung</i>	<i>26</i>
<i>EU-Kommission legt Update der EU-Industriestrategie vor</i>	<i>27</i>
<i>Green Deal: Aktionsplan zur Nullschadstoff-Ambition vorgelegt.....</i>	<i>28</i>
<i>EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zur EU-Einwegkunststoffrichtlinie</i>	<i>28</i>
<i>ECHA schlägt sieben Stoffe für Zulassungspflicht vor</i>	<i>28</i>
<i>REACH und Brexit: Unternehmen müssen übertragene Stoffregistrierungen prüfen.....</i>	<i>28</i>
<i>Titandioxid: EFSA legt Bewertung vor</i>	<i>29</i>
<i>REACH: Chromtrioxid weiterhin vielfach verwendet</i>	<i>29</i>
KURZ NOTIERT	29
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	35
VERANSTALTUNGSKALENDER	37
RECYCLINGBÖRSE	37

Liebe Leserinnen und Leser,

seit Monaten sind für eine Reihe von Rohstoffen und Materialien erhebliche Preissteigerungen und Lieferausfälle zu beklagen. Betroffen sind insbesondere Metalle, Mineralien, Kunststoffe oder auch Holz - der Mangel zieht sich damit durch sämtliche Branchen. Für Unternehmen werden die Verfügbarkeiten der jeweiligen Rohstoffe immer mehr zur Herausforderung und belasten deren Geschäfte. Lieferzusagen können nicht mehr eingehalten werden, Verzögerungen im Produktions- und Betriebsablauf bis hin zu Produktionsstopps sind die Folge. Die Preisanstiege sind Unternehmensberichten zufolge „astronomisch“. Nahezu alle Rohstoffpreise haben sich um 50 bis 100 Prozent verteuert.

Als Hauptursache für die aktuell angespannte Versorgungssituation wird die Corona-Pandemie von den Unternehmen genannt: Rohstofflieferanten haben seit Beginn der Pandemie die Produktion nach unten angepasst oder auf alternative Produkte umgestellt und kommen jetzt bei schnell anspringender Nachfrage mit den Lieferungen nicht nach. Es fehlen zudem Frachtkapazitäten, die Blockade des Suez-Kanals wirkt nach, weshalb es zu Lieferverzögerungen und kräftigen Preisaufschlägen bei den Frachtkosten kommt. Die hohe Nachfrage nach Halbleitern und der steigende Bedarf an Rohstoffen für die E-Mobilität sorgen für Engpässe etwa bei Silizium, Kobalt oder Lithium.

Aus der metallverarbeitenden Industrie berichten Unternehmen, dass sie trotz gut gefüllter Auftragsbücher nur noch mit Einschränkungen produzieren können. Die Branche lebt und arbeitet daher momentan „von der Hand in den Mund“. In der Holzindustrie oder bei den Kunststoffverarbeitern ist die Lage ähnlich. Lagerbestände sind leer, Nachschub bleibt aus.

Die Suche nach weiteren Lieferanten, die Erhöhung der Lagerhaltung und eine flexiblere Produktionsplanung in Abhängigkeit der Rohstoffverfügbarkeit stehen daher bei vielen Unternehmen mittlerweile auf der Tagesordnung. Zugleich loten die Unternehmen Alternativen aus, um dem Rohstoffmangel zu begegnen.

Beispielsweise können Sekundärrohstoffe bereits jetzt Engpässe teilweise überbrücken und abfedern und eine echte Alternative zu Neuware darstellen. Für diesen Markt können in der aktuellen Situation Chancen liegen. Bislang wurden Sekundärrohstoffe in vielen Branchen mangels hoher Preise oder fehlender Akzeptanz nicht oder nur sehr verhalten eingesetzt. Die derzeitige schwierige Versorgungslage könnte hier eine Trendwende sein - und den Einsatz von Sekundärrohstoffen begünstigen. Ein Beispiel dafür sind Kunststoff-Rezyklate. Bislang waren Rezyklate im Schnitt 25 Prozent teurer als Neuware, durch die aktuell steigenden Preise nähern sich die Materialien preislich an und könnten den Rezyklatabsatz weiter fördern. Auch auf dem Stahl-Schrottmarkt ist ein deutlicher Anstieg der Nachfrage nach den Sekundärmaterialien zu verzeichnen. Dies sorgt dort für erhebliche Preissteigerungen.

Die Sonderauswertung der aktuellen DIHK-Konjunkturumfrage zur Verfügbarkeit von Rohstoffen finden Sie [hier](#).

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	Homepage: www.saarland.ihk.de Bildnachweis: https://de.fotolia.com
Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.



SAARLAND

Bund verkündet Förderung für 62 Wasserstoff-IPCEI – drei Projekte aus dem Saarland dabei

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und Bundesverkehrsministerium (BMVI) haben am 28. Mai 2021 bekannt gegeben, dass 62 Wasserstoff-Projekte im Rahmen der *Important Projects of Common European Interest* (IPCEI) gefördert werden sollen. Der Schwerpunkt der ausgewählten Projekte liegt auf der Herstellung per Elektrolyse, der Anwendung in der Grundstoffindustrie sowie im Verkehr.

Die 8 Milliarden Euro staatliche Fördermittel setzen sich aus Bundes- und Landesmitteln zusammen. Rund 4,4 Milliarden Euro kommen aus dem Bundeswirtschaftsministerium; bis zu 1,4 Milliarden Euro aus dem Bundesverkehrsministerium. Die übrigen Fördermittel werden von den Bundesländern zur Verfügung gestellt. Insgesamt sollen Investitionen in Höhe von 33 Milliarden Euro ausgelöst werden, davon über 20 Milliarden Euro von privaten Investoren. Die 62 Wasserstoff-Großprojekte wurden aus über 230 eingegangenen Projektskizzen ausgewählt und bilden die gesamte Wertschöpfungskette des Wasserstoffmarktes ab.

Im Bereich des BMWi wurden 50 Projektskizzen ausgewählt. Darunter sind Projektskizzen für Erzeugungsanlagen mit zusammen genommen über 2 Gigawatt Elektrolyseleistung für die Produktion von grünem Wasserstoff. Zudem finden sich Projekte, die Wasserstoffleitungen mit einer Länge von insgesamt rund 1.700 km voranbringen wollen.

Das Bundesverkehrsministerium fördert 12 Vorhaben im Mobilitätssektor. Diese betreffen die Entwicklung und Herstellung von Brennstoffzellen-Systemen und Fahrzeugen - vom Pkw über den Lkw bis hin zu Kommunalfahrzeugen. Außerdem soll z. B. der Aufbau einer bundesweiten und grenzüberschreitend vernetzten Wasserstoff-Betankungsinfrastruktur gefördert werden.

Die Förderentscheidung steht unter Vorbehalt der Zustimmung durch die EU-Kommission. Die Karte mit den Standorten der IPCEI-Projekte finden Sie [hier](#).

IHK begrüßt Auswahl der Projekte und unterstützt den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft

Von den ausgewählten 62 Wasserstoff-Großprojekten stammen drei aus dem Saarland. Es handelt sich dabei um:

- den [Hydrohub-Fenne](#), der von Siemens Energy und der STEAG errichtet werden und mittels Elektrolyse vor Ort Wasserstoff produzieren soll,
- das Projekt [mosaHYc](#) (Mosel Saar Hydrogen Conversion), mit dem die Creos Deutschland und GRT-gaz eine Transportinfrastruktur für Wasserstoff aufbauen wollen, um Wasserstoffproduzenten und -anwender in der Großregion miteinander zu verbinden
- sowie um [H2Syngas](#), mit dem Saarstahl und Dillinger gemeinsam mit einem luxemburgischen Partner den Einsatz von erheblichen Wasserstoffmengen im Hochofenprozess voranbringen wollen.

Die [IHK Saarland](#) wertet die [Entscheidung als großen Erfolg](#) und zugleich als wichtigen Schritt, um den Strukturwandel in der Saar-Industrie weiter voranzutreiben. Denn die Unternehmen im Saarland beweisen mit den von BMWi und BMVI ausgewählten Projekten, dass sie die Herausforderungen des Klimaschutzes und des damit verbundenen Strukturwandels offensiv angehen. Das Besondere an den drei Projekten ist nicht nur, dass sie die gesamte Wertschöpfungskette von der Wasserstofferzeugung über den Transport bis hin zu Anwendungen in der Industrie abbilden, sondern, dass sie dabei teilweise auch grenzüberschreitend angelegt sind.

Die IHK Saarland selbst unterstützt den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft mit Informationsveranstaltungen, Beratungsleistungen und Netzwerkbildung. Darüber hinaus hat sie mit dem Landkreis Saarlouis, der Wirtschaftsförderung Untere Saar, der Transformationswerkstatt Saar und dem Verband autoregion e.V. das Projekt [„Zukunftscampus Wasserstoff“](#) auf den Weg gebracht.

Um die Marktentwicklung und den Technologiehochlauf zu fördern sowie Transparenz auf der Anbieterseite herzustellen, wird auf der Plattform [IHK ecoFinder](#) Unternehmen die Möglichkeit geboten, sich als Hersteller, Händler oder Dienstleister im Bereich der Wasserstoffwirtschaft national und international zu präsentieren. Um



das Matchmaking zu erleichtern, sollten sich deshalb Wasserstoffunternehmen möglichst zahlreich unter dem Link www.ihk-ecofinder.de mit dem Tätigkeitsprofil „Wasserstoffwirtschaft|Wissenschaft“ eintragen.

BUND

Aktualisierte Fristen-Übersicht für den Energiebereich

Ob Energie- und Stromsteuerdurchführungs-Verordnung, KWKG oder EEG – in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen sind Voraussetzungen und Verfahren definiert, die es Unternehmen anlassbezogen ermöglichen, die Belastungen aus einzelnen Energiekostenbestandteilen zu reduzieren. Der DIHK hat eine chronologische Übersicht der Melde- und Nachweisfristen zusammengestellt, die für die Inanspruchnahme dieser Erleichterungen und Vergünstigungen zu berücksichtigen sind. Sie finden sie auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl [1990](#).

Bundeskabinett verabschiedet Klimaschutzgesetz und Klimapakt

Das Bundeskabinett hat am 12. Mai 2021 die Anhebung der deutschen Klimaschutzziele beschlossen. Das bisherige Ziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 wird auf 65 Prozent angehoben und die zugehörigen Sektorziele angepasst. Für 2045 wird ein Minderungsziel von 88 Prozent bestimmt. Bis zum Jahr 2045 soll Treibhausgasneutralität erreicht werden. Es folgt nun die Befassung durch den Bundestag.

Die Anpassung der deutschen Klimaschutzziele soll mit der vom Bundeskabinett verabschiedeten Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) gesetzlich verankert werden. Die wesentlichen Anpassungen sind:

- Anpassung der nationalen Klimaschutzziele (§ 3 KSG): Das 2030-Ziel wird von minus 55 auf minus 65 Prozent erhöht. Bis zum Jahr 2040 soll die Reduktion der Treibhausgasemissionen 88 Prozent erreichen, bis 2045 Treibhausgasneutralität und anschließend negative Emissionen.
- Entsprechend angepasst werden auch die sektorspezifischen Vorgaben für zulässige Jahresemissionsmengen für die Zeit von 2023 bis 2030 (Anlage 2 KSG).
- Für den Verlauf des Reduktionspfades der einzelnen Jahre von 2031 bis 2040 werden Gesamtminierungsziele festgeschrieben (Anlage 3 KSG).
- Überprüfung der zulässigen Jahresemissionsmengen im Einklang mit den im Rahmen des Green Deal folgenden Anpassungen auf europäischer Ebene (§ 4 KSG).
- Neu eingeführt wird eine Regelung zum Beitrag natürlicher Ökosysteme (§ 3a). Der Beitrag soll jährlich 25 Mio. t CO₂-Äquivalenten bis 2030, 35 Mio. t CO₂-Äquivalenten bis 2040 und 40 Mio. t CO₂-Äquivalenten bis 2045 betragen. Durch welche Maßnahmen diese Beiträge erzielt werden sollen ist bislang nicht klar.
- Die Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Beschaffung auf Bundesebene wird gestärkt.

Begleitend hat das Bundeskabinett den Beschluss für einen Klimapakt gefasst. Darin wird darauf verwiesen, dass der zur Zielerreichung notwendige Transformationsprozess durch weitere Maßnahmen unterstützt werden muss. Zu den genannten Punkten gehören:

- CO₂-Bepreisung: Keine Festlegung auf eine Anhebung des bislang festgelegten Preispfades.
- Ausbau Erneuerbare Energien: Beschleunigung, allerdings ohne Hinweise darauf, wie die Beschleunigung erreicht werden kann.
- Investitionspakt für klimafreundliche Produktion mit der Industrie: Schwerpunkt auf Industrien mit hohen Prozessemissionen (Stahl, Zement, Chemie). Zudem Erarbeitung eines Konzeptes für Quoten klimafreundlicher Produkte.
- Beschleunigung des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft, insbesondere Offshore-Wasserstoffherzeugung.



- Gebäude: stärkere Einbindung von Erneuerbaren im Gebäudesektor, Anhebung der Neubaustandards, keine Förderung mehr für ausschließlich fossil betriebene Heizungen. Die Kosten der CO₂-Bepreisung sollen zu 50 Prozent von den Vermietern getragen werden.
- Zur Finanzierung eines Teils der Ausgaben für den Klimaschutz wird der Abbau klimaschädlicher Subventionen geprüft

Die Bundesregierung plant zeitnah ein Sofortprogramm 2022 vorzulegen.

Weitere Informationen zur Novelle des KSG und zum Klimaschutzpakt finden Sie [hier](#).

Bundeskabinett verabschiedet BEHG Carbon Leakage Verordnung (BECV)

Die seit langem erwartete BECV ist am 31. März 2021 vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Dem Beschluss waren zuvor intensive Diskussionen innerhalb der Bundesregierung vorausgegangen. Vor Inkrafttreten der Verordnung sind noch die Zustimmung des Bundestages und eine beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission erforderlich.

Gegenüber dem vom Bundesumweltministerium im Februar vorgelegten Referentenentwurf sind an vielen Stellschrauben Änderungen vorgenommen worden, die in die vom [DIHK in seiner Stellungnahme vom 25. Februar 2021](#) empfohlene Richtung gehen. Es bleibt aber bei der aus der kostenlosen Zuteilung des europäischen Emissionshandels (EU-ETS) übernommenen und durch weitere Anforderungen ergänzten Struktur. Im Ergebnis ist die Entlastung relativ gering und die Auswahl beihilfeberechtigter Sektoren eng gefasst. Zugleich sind die Anforderungen an die Unternehmen und der mit der Antragstellung verbundene Aufwand hoch.

Zu den wesentlichen Änderungen gegenüber dem BECV-Referentenentwurf vom Februar 2021:

- Die Schwellenwerte für den Einstieg in die qualitative Prüfung wurden von 0,15 bzw. 1,5 auf 0,1 (Carbon Leakage Indikator) bzw. 1,0 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung abgesenkt. Wir hatten für 0,05 bzw. 0,5 geworben. Damit erhalten mehr Sektoren die Möglichkeit, ihre Wettbewerbssituation darzulegen und schlussendlich auf die Liste der Carbon Leakage gefährdeten Sektoren aufgenommen zu werden. Zugleich wird der innereuropäische Handel bei Berechnung der Handelsintensität von Sektoren vollständig und nicht nur anteilig berücksichtigt.
- Die Anrechnung der aus den Erlösen des BEHG finanzierten EEG-Umlagesenkung (1,37 ct/kWh in 2021) ist vollständig gestrichen.
- Bei Nutzung hocheffizienter Erdgas-KWK kann auch der EU-Wärmebenchmark zur Anwendung kommen. Das hat den Vorteil, dass die Entlastung (anders als beim Brennstoffbenchmark mit dem Faktor 0,76) deutlich weniger gekürzt wird.
- Die Kompensationsgrade (65 bis 95 %) wurden zwar nicht gestrichen, aber die Zuteilung angepasst. Die meisten Sektoren werden damit einem etwas höheren Kompensationsgrad zugeordnet. Es gibt einen Mechanismus, um Teil-/Untersektoren von Carbon Leakage gefährdeten Sektoren auf Antrag einem höheren Kompensationsgrad zuordnen zu lassen. Voraussetzung ist aber, dass diese Teilsektoren über die NACE-Code-Systematik abgrenzbar sind.
- In den ersten beiden Jahren gibt es gar keine unternehmensbezogene Prüfung der Energieintensität. Ab 2023 wird es einen Fallback-Kompensationsgrad von 60 % geben. Wenn ein Unternehmen den Kompensationsgrad nach Sektorenliste wahrnehmen will, muss es nachweisen, dass es die geforderte sektorbezogene Mindestemissionsintensität erreicht.
- Die Erleichterungen für kleinere Unternehmen gelten nun bis zu einem Jahresenergieverbrauch von 10 GWh anstelle von 5 GWh.
- Klimaschutz-Investitionen als Gegenleistung: keine Streichung, aber Bewertungsmaßstäbe für Rentabilität von Investitionen wurden angepasst.
- Es wurden eine Reihe von Fristen nach hinten verschoben, z. B. bei Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, Nachweis über die Einführung von Managementsystemen etc..

Die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) steht [hier](#) zum Download bereit.



Bundeskabinett beschließt Freistellung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage

Das Bundeskabinett hat den Weg freigemacht, um grünen Wasserstoff ab dem Jahr 2022 von der EEG- sowie der KWK- und der Offshorenetz-Umlage freizustellen. Dafür wurde die entsprechende Verordnung am 19. Mai 2021 verabschiedet. Gegenüber dem Referentenentwurf gab es eine wesentliche inhaltliche Änderung: Statt für 6.000 Vollbenutzungsstunden soll die Freistellung nur für 5.000 Vollbenutzungsstunden gewährt werden.

Grüner Wasserstoff ist demnach nur grün, wenn er zu mindestens 85 Prozent mit deutschen Herkunftsnachweisen für erneuerbare Energien hinterlegt ist. 15 Prozent dürfen aus dem Ausland stammen, sofern es sich um Staaten handelt, die direkt mit Deutschland Strom austauschen. Bei Eigenversorgungskonstellationen oder einer Direktleitung sind keine Herkunftsnachweise notwendig, allerdings muss messtechnisch eine Viertelstundenzeitgleichheit zwischen Stromerzeugung und Verbrauch sichergestellt sein.

Download der Verordnung [hier](#).

Bundesregierung stellt klar: Rekuperationsstrom nicht stromsteuerpflichtig

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion ([Drucksache 19/29613](#)) klargestellt, dass für sogenannten Rekuperationsstrom keine Stromsteuer fällig ist.

Dies ergibt sich dadurch, dass durch die Rückgewinnung von Strom (Rekuperation) nicht mehr Energie gewonnen werden kann, als vorher zum Antrieb von Maschinen und Anlagen eingesetzt wurde. Eine erneute Versteuerung dieses Stroms würde deshalb einer Doppelbesteuerung gleichkommen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist aber, dass der Strom direkt wiederverwendet und nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

Eine Klarstellung wurde an die Zollverwaltung erlassen und ist mittlerweile auch auf den [Seiten des Zolls](#) eingestellt worden.

Bundesrat für umfassende Energiepreisreform

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 26. März 2021 für eine umfassende Energiepreisreform ausgesprochen. Die für 2021 und 2022 beschlossene Senkung der EEG-Umlage aus Haushaltsmitteln betrachtet er nur als ersten Schritt auf dem Weg zu einer großen Reform. Ziel müsse es sein, ein "Level-Playing-Field für alle Energieträger und Sektoren" zu schaffen.

Der Entschließungsantrag des Bundesrates beinhaltet folgende Forderungen:

- Die EEG-Umlage soll bei geeigneter Gegenfinanzierung auf Null gesenkt, in jedem Fall aber rascher und deutlicher abgeschmolzen werden.
- Er formuliert ein klares Bekenntnis zur Anhebung des europäischen Klimaschutzziels auf mindestens 55 Prozent Treibhausgasminderung bei gleichzeitig hinreichendem Schutz vor Carbon Leakage.
- Die Ausbaupfade für erneuerbare Energien müssen auch im Lichte der Sektorkopplung zu dem höheren EU-Ziel passen.
- Der Bundesrat nimmt "wohlwollend zur Kenntnis", dass die EU-Kommission perspektivisch alles Emissionen in den EU-Emissionshandel integrieren möchte. Gleiches gilt für die Einbeziehung des Luft- und Schiffsverkehrs außerhalb der EU sowie die Einführung eines WTO-konformen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus.
- Er fordert eine dringende Prüfung, ob Eigen- und Direktversorgung nicht als Einstieg in ein allgemeines Grünstromvermarktungsmodell von der EEG-Umlage freigestellt werden sollte. Es soll keine Beschränkung auf Anlagengröße, Netznutzung oder Personenidentität geben.
- Die Potenziale zum Lastmanagement werden aufgrund der hohen Stromnebenkosten nicht ausgeschöpft. Der Bund wird daher gebeten, Modelle für ein stärker lastabhängiges Netzentgeltsystem zu entwickeln.

Den Entschließungsantrag finden Sie [hier](#).



BMWi legt Formulierungshilfe zur Änderung von EEG und KWKG vor

Bei dem vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) vorgelegten Text handelt sich nicht um die Umsetzung des Entschließungsantrags des Bundestages zur umfassenden Novelle des EEG. Vielmehr enthält er Anpassungen aus den Gesprächen mit der EU-Kommission und Korrekturen von Verweisfehlern. Kleinere inhaltliche Änderungen sind ebenfalls enthalten. Es ist davon auszugehen, dass die Punkte mit der EnWG-Novelle noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

Wichtigste EEG-Änderungen:

- EE-Anlagen ab 25 kW bis 100 kW, die nach dem 31. Dezember 2020 zugebaut werden, müssen auch vor Markterklärung des BSI zum Smart-Meter-Rollout mit Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung ausgestattet werden. Die Regelung bezog sich bislang nur auf die Fernsteuerbarkeit solcher Anlagen. Die Verordnungsermächtigung zur Einbeziehung kleiner Anlagen in die Smart-Meter-Pflicht wird entfristet. Bisher hätte das BMWi bis zum 30. Juni 2021 eine solche Verordnung vorlegen müssen.
- Es gibt keine Anschlussförderung für Windanlagen, die aus der Förderung gefallen sind, über das Jahr 2021 hinaus. Der Aufschlag auf den Marktwert für 2021 (bis 30. Juni 1 ct/kWh, bis 30. September 0,5 ct/kWh, bis 31. Dezember 0,25ct/kWh) bleibt erhalten. Allerdings wird ein Höchstbetrag eingeführt: Mehr als 1,8 Millionen Euro darf ein Gesamtunternehmen (d. h. inklusive verbundene Unternehmen) nicht in Anspruch nehmen. Es muss zudem eine verbindliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber erfolgen, welche Anlage wie viel Beihilfe in Anspruch nimmt.
- Bei der endogenen Mengensteuerung wird klargestellt, dass sich die Feststellung der Unterzeichnung der letzten Runde auf die tatsächlich ausgeschriebene Menge und nicht auf die gesetzlich festgelegte bezieht. Andernfalls wären nach einer ersten Mengenreduzierung alle anderen Ausschreibungsrunden automatisch unterzeichnet.
- Die Aufgaben der Clearingstelle EEG|KWKG wird neu gefasst. Sie soll nicht mehr zuständig sein für Verfahren, die sich mit EEG-Umlagepflichten befassen. Begründung: Die BNetzA hat das alles mit ihren Leitfäden hinreichend geklärt.
- Biomasseanlagen, die bereits vor dem 31. Dezember 2020 einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, aber erst nach diesem Datum in die zweite Vergütungsphase wechseln, sollen also mit dem Wechsel in die zweite Vergütungsphase weiterhin den vollen Flexibilitätszuschlag in Höhe von 40 Euro pro Kilowattstunde installierter Leistung in Anspruch nehmen können. Diese Anlagen müssen auch nicht das neu eingeführte qualitative Flexibilisierungskriterium erfüllen. Sie verbleiben damit im Recht des EEG 2017.
- In § 105 wird festgehalten, an welchen Stellen noch ein Notifizierungsvorbehalt besteht.

Wichtigste KWKG-Änderungen:

- Es wird eine klare Abgrenzung zwischen EEG und KWKG eingeführt. Die Anwendung bezieht sich künftig auf die Anlage und nicht mehr auf die Strommenge. Anlagenbetreiber müssen sich also entscheiden, ob sie unter das EEG oder das KWKG fallen möchten, sofern eine Wahlfreiheit besteht. Auch eine zeitversetzte Inanspruchnahme wird ausgeschlossen.
- Eine Übergangsfrist für Anlagen zwischen 500 kW und 1 MW, bei denen ursprünglich die Teilnahmepflicht an den Ausschreibungen bereits ab dem 01. Januar 2021 gelten sollte, wird eingeführt. Solche Anlagen benötigen keinen Zuschlag in einer Ausschreibung, um eine KWKG-Förderung zu erhalten, wenn die Anlage bzw. im Fall der Modernisierung die Anlagenteile bis zum 31. Dezember 2020 verbindlich bestellt wurden und die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt.
- Es wird klargestellt, dass KWK-Strom nachrangig zu EEG-Strom abgenommen wird.
- Eine Begrenzung der KWK-Umlage für die Erzeugung von Wasserstoff analog zu den EEG-Regelungen wird eingeführt.
- Vorbescheide können auch über das Notifizierungsende 2026 hinaus wirken, wenn die Anlage bereits vorher genehmigt wurde.

Quelle: DIHK



Kosten für Stromnetz- und Systemsicherheit gestiegen, Bericht zur Spannungsqualität vorgelegt

Wie die Bundesnetzagentur (BNetzA) mitteilte, sind die Gesamtkosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen (EinsMan, Redispatch inkl. Countertrading und Einsatz Netzreserve) von rund 1,3 im Jahr 2019 auf rund 1,4 Mrd. Euro im vergangenen Jahr gestiegen. Knapp 3 Prozent der regenerativen Erzeugung wurde abgeregelt und damit ungefähr der Vorjahreswert erreicht. Es konnten 6,146 TWh nicht ins Netz eingespeist werden.

Gut zwei Drittel der abgeregelten Strommenge entfielen auf Wind an Land und 29 Prozent auf Wind auf See. Betroffen waren erneut insbesondere Schleswig-Holstein (50 Prozent der abgeregelten Strommenge) und Niedersachsen (34 Prozent). Auch wenn rund 69 Prozent der Abregelungen im Verteilernetz lagen, lag der verursachende Netzengpass zu rund 79 Prozent im Übertragungsnetz bzw. in der Netzebene zwischen Übertragungs- und Verteilernetz. Die Entschädigungszahlungen stiegen um 50 Mio. Euro auf gut 760 Mio. Dies ist vor allem auf die stärkere Abregelung von Windanlagen auf See zurückzuführen.

Beim Redispatch konventioneller Kraftwerke wurden 16,8 TWh hoch- oder runtergeregelt, ein Plus von etwa 3,3 TWh gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere im zweiten Quartal 2020 kam es aufgrund des Stromverbrauchrückgangs in Folge der Corona-Krise zu mehr Maßnahmen. Die Kosten stiegen von 373 auf 443 Mio. Euro. Die Netzreserve verursachte Vorhaltekosten von 195 Mio. Euro, diese lagen damit auf dem Niveau von 2019 und Einsatzkosten von 88 Mio. Euro.

Ausführliche Statistiken finden sich im Bericht der BNetzA, den Sie [hier](#) herunterladen können.

Bericht zur Spannungsqualität 2020

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen Bericht zur Spannungsqualität im deutschen Stromnetz auf Grundlage einer Befragung von Industrieunternehmen veröffentlicht. Es zeigte sich, dass das Niveau der Spannungsqualität im deutschen Stromnetz sich nicht verschlechtert hat, die Sensitivität von Produktionsanlagen gegenüber Änderungen von Spannungsmerkmalen aber gestiegen ist. Ortsabhängig seien vermehrte netzseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

Aufgrund regelmäßiger Rückmeldungen von Unternehmen zu einem vermehrten Auftreten von Problemen bei der Spannungsqualität hatte die BNetzA im letzten Jahr eine breit angelegte Befragung von Industrieunternehmen durchgeführt. Schwerpunkt der Befragung waren die Art und Häufigkeit von Störungen, die entstandenen Kosten bei Ausfällen und Präventionsmaßnahmen und der Austausch mit den zuständigen Netzbetreibern. Der BNetzA sind 101 ausgefüllte Fragebogen übermittelt worden. Die Ergebnisse der nicht repräsentativen Umfrage sind in dem Bericht der BNetzA zusammengefasst und auch im Kontext anderer Studien und Erkenntnisse eingeordnet worden.

Die BNetzA kommt zu dem Schluss, dass die Versorgungsqualität - gerade auch angesichts der zunehmenden Digitalisierung - für Verbraucher essenziell ist. Das gelte vor allem für die Industrie, in der Spannungseinbrüche teilweise zu sehr hohen Kosten führen können.

Nach Aussage eines Teils der Unternehmen hat sich die Spannungsqualität in den letzten Jahren stetig verschlechtert. Demgegenüber ist nach den Statistiken von einer nahezu gleichbleibenden Anzahl netzseitiger Störereignisse auszugehen. Einen Grund für diese Diskrepanz sieht die BNetzA im zunehmenden Einsatz von Leistungselektronik bzw. IT-gestützter Systeme, die eine höhere Sensitivität gegenüber der Änderung von Spannungsmerkmalen aufweisen. Zugleich kann aber auch eine ortsabhängige Verschlechterung der Spannungsqualität nicht ausgeschlossen werden. Die BNetzA empfiehlt für den Einzelfall eine stärkere Kommunikation zwischen Unternehmen mit besonders energiesensiblen Anlagen und dem Netzbetreiber und ggf. die Entwicklung von gemeinsamen Konzepten zur Störungsvermeidung.

Den BNetzA-Bericht zur Spannungsqualität 2020 finden Sie [hier](#).

Bundesnetzagentur veröffentlicht Hinweisblatt zur kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in einem Hinweisblatt ihre Auffassung zum Thema kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung veröffentlicht. Daran bestätigt sie u. a. auch die von der Clearingstelle EEG|KWKG vertretene Auffassung, dass alle KWK-Anlagen auch diese Form der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung wählen können. Die BNetzA sieht sie als generelle energiewirtschaftliche Bilanzierungsoption.



Hintergrund:

Bei der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung wird der Strom einer Erzeugungsanlage physikalisch nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung, sondern z. B. in eine Kundenanlage eingespeist. Dennoch wird der Anlagenbetreiber so gestellt, als hätte er den Strom direkt in das öffentliche Netz eingespeist. Die BNetzA vertritt zudem den Standpunkt, dass die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung nicht auf Strommengen beschränkt ist, die eine Vergütung nach EEG oder KWKG erhalten.

Die BNetzA weist darauf hin, dass die Nutzung der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung "eine ordnungsgemäße Bilanzierung und Abrechnung sowohl der Stromeinspeisung in das Elektrizitätsversorgungsnetz als auch – dementsprechend – der Stromentnahme aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz" voraussetzt. Dabei geht es vor allem auch darum, dass der bilanziellen Einspeisung in das Netz ein höherer bilanzieller Bezug aus dem Netz gegenübersteht und dadurch alle Steuern, Umlagen und Netzentgelte auch für diese Strommengen entrichtet werden.

Wird die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung genutzt, werden die Anlagen so behandelt, als ob der Strom direkt in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden wäre. Sprich: Netzverluste in der Kundenanlage werden z. B. bei Vergütungsansprüchen nach EEG oder KWKG nicht berücksichtigt. Vielmehr werden die kWh am relevanten Anlagenstromzähler vergütet.

Sie finden das Hinweisblatt der BNetzA [hier](#).

Bundesnetzagentur offen für EEG-Änderungen für bivalente Speicher

Für Speicher, die sowohl netzgekoppelt sind als auch zur Eigenversorgung eingesetzt werden (bivalente Speicher), gibt es mit dem §61I EEG 2021 spezielle Regelungen. Diese hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) nun evaluiert und zeigt sich offen für eine Reform. Grundsätzlich seien die Regelungen aber nach wie vor geeignet.

Die meisten heute installierten Speichern sind zu klein, um von dieser Regelung betroffen zu sein. Derzeit sind nur 800 im Marktstammdatenregister gemeldete Speicher größer als 30 kW und könnten damit unter die Anwendung des § 61I fallen. Die BNetzA geht aber davon aus, dass in der Praxis nur sehr wenige Speicher bivalent eingesetzt werden, da sich solche Geschäftsmodelle nicht lohnen würden.

Folgende Punkte für bivalente Speicher könnten aus Sicht der BNetzA geändert werden, ohne dass es zu „einer relevanten Absenkung der EEG-Umlage-Zahlungen oder zu zusätzlichen Fehlanreizen für die Betriebsweise von Stromspeichern käme“:

- Von einer monatlichen Saldierungsperiode könnte auf eine jährliche Saldierung umgestellt werden, da Strommengen kaum über längere Zeiträume fiktiv gespeichert würden.
- Die Begrenzung der Saldierung der EEG-Umlage auf 500 kWh je kWh installierte Speicherleistung könnte entfallen.
- Die Messung der sonstigen Entnahmemengen aus dem Speicher ist unklar, so dass gar nicht gemessen werden kann. Die Pflicht könnte daher gestrichen werden.
- Aus technischen Gründen können die Füllstände insbesondere eines Batteriespeichers gar nicht ge-
eicht gemessen werden. Die Erfassung der Füllstände bedeutet einen hohen Aufwand und könnte entfallen.

Den Evaluierungsbericht der Bundesnetzagentur finden Sie [hier](#).

Datenerhebung für große Eigenerzeuger, Eigenversorger, EEG-Zahlungen und Lastmanagement

Erhebung für große Eigenerzeuger, Eigenversorger sowie EEG-Anlagen

Unternehmen, die viel Strom aus eigenen Anlagen als Eigenerzeugung oder Eigenversorgung verbrauchen, sind nach dem EEG (§ 74a Abs. 3 EEG 2021) gesetzlich verpflichtet, sich bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu melden. Diese Pflicht betrifft alle Unternehmen, die durch den Selbstverbrauch des Stroms EEG-Umlage in Höhe von mindestens 500.000 Euro im Jahr 2020 nach den §§ 61 bis 61g oder 69b vermeiden.

Sofern auf den selbst verbrauchten Strom nach EEG keine EEG-Umlage anfällt (v. a. bei der Eigenerzeugung) betrifft dies Unternehmen mit einem Selbstverbrauch von mindesten 7,4 GWh. Werden 40 Prozent der Umlage



fällig (Eigenversorgung), steigt der Stromverbrauch, um über die Schwelle von 500.000 Euro zu kommen, auf etwa 12,35 GWh an. Alle Unternehmen mit geringeren Verbräuchen sind daher nicht zur Meldung bei der BNetzA verpflichtet.

Die Mitteilung muss grundsätzlich bis zum 31. Juli 2021 erfolgen. Eine verlängerte Mitteilungsfrist bis zum 31. Oktober 2021 gilt für Letztverbraucher und Eigenversorger, deren Netzbetreiber ein Übertragungsnetzbetreiber ist.

Die Mitteilungspflicht betrifft auch die Betreiber von Anlagen, die die Voraussetzungen einer KWKG-Umlagenbegrenzung für Kuppelgasverstromung nach § 27a Abs. 1 EEG erfüllen. Diese Mitteilung muss bis zum 31. August 2021 erfolgen.

Es sind zwingend die Formulare der BNetzA zu verwenden, die Sie [hier](#) finden.

Datenerhebung zu EEG-Zahlungen in 2020

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Erfüllung europarechtlicher Transparenzpflichtungen die jährliche Datenerhebung zum Umfang der EEG-Zahlungen im Jahr 2020 gestartet. Nach Abschluss der Erhebung werden die Ergebnisse der Abfrage an die EU-Kommission übermittelt und dort veröffentlicht.

Anlagenbetreiber sind verpflichtet, die im Jahr 2020 nach dem EEG erhaltenen Zahlungen anzugeben, wenn beide nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die EEG-Anlagen, für die die EEG-Zahlungen geleistet wurden, ist nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb gegangen.
2. Die Summe der erhaltenen EEG-Zahlungen für die Anlagen hat im Kalenderjahr 2020 mindestens 500.000 Euro betragen.

Die Meldung der Daten hat bis zum 31. August 2021 anhand des [bereitgestellten Fragebogens](#) der BNetzA zu erfolgen. Rechtsgrundlage für die Erhebung ist § 85 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021.

Erläuterungen:

Der Begriff „EEG-Zahlungen“ bezeichnet zusammenfassend alle Zahlungen, die vom jeweils zuständigen Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber ausgeschüttet werden (Marktprämie, Einspeisevergütung, Flexibilitätsprämie usw.). Entschädigungszahlungen für Einspeise-Management-Maßnahmen (EinsMan-Zahlungen) und Erlöse aus Direktvermarktung sind nicht zu berücksichtigen.

Die Zahlungen sind netto ohne Umsatzsteuer anzugeben. Auch für die Ermittlung, ob der oben genannte Schwellenwert in Höhe von 500.000 Euro überschritten wird, sind die Netto-Werte zu berücksichtigen.

Monitoring Lastmanagement

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den Datenerhebungsbogen für das Monitoring Lastmanagement ins Netz gestellt. Alle Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 50 GWh müssen sich an der jährlichen Datenerhebung beteiligen. Im vergangenen Jahr hatte die BNetzA aufgrund von Corona auf die Abfrage verzichtet. Bis 02. Juli 2021 müssen die Daten übermittelt werden.

Ob ein Unternehmen sich an der Abfrage 2021 beteiligen muss, hängt davon ab, ob es im Jahr 2017 oder 2018 mehr als 50 GWh verbraucht hat. Es sind auch Unternehmen zur Teilnahme verpflichtet, bei denen kein Standort die 50 GWh erreicht, in Summe aber diese Schwelle überschritten wird.

Den Erhebungsbogen und weiterführende Informationen zur Datenerhebung hat die BNetzA auf ihrer [Internetseite](#) bereitgestellt.

Nach Abschluss der Erhebung werden die Angaben der Marktteilnehmer, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, an das Bundeswirtschaftsministerium übergeben. Die Ergebnisse der Abfrage sollen in den Bericht zur Versorgungssicherheit der BNetzA nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG einfließen.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an: ✉ lastmanagement@bnetza.de.

Quelle: DIHK



E-Mobilität: Schnelles Laden und einfaches Bezahlen auf den Weg gebracht

Bundesrat gibt grünes Licht für schnelles Laden von Elektroautos – 1.000 Schnelllade-Hubs kommen

Der Bundesrat hat am 28. Mai 2021 das Schnellladegesetz bestätigt (der Bundestag hatte das Gesetz bereits am 20. Mai 2021 verabschiedet). Mit Ausschreibungen soll der Ausbau der öffentlichen Schnellladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland beschleunigt werden. An 1.000 Standorten sollen durch private Anbieter Schnellladepunkte errichtet und damit flächendeckendes Laden mit 150 kW Leistung ermöglicht werden. Eine erste Ausschreibung für Standorte mit jeweils mehreren Ladepunkten soll bereits im Sommer gestartet werden, sobald das Schnellladegesetz in Kraft getreten ist. Verantwortlich sind das Bundesverkehrsministerium und die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie ([NOW GmbH](#)). Das [Ausschreibungskonzept](#) wurde am 09. Juni 2021 vorgelegt.

Ausgeschrieben werden soll sogenannte High Power Charging (HPC)-Ladeinfrastruktur mit einer Leistung von mindestens 150 kW an den jeweiligen Ladepunkten. Ziel ist es, ein schnelles Laden für Mittel- und Langstreckenmobilität zu gewährleisten.

Die Leitstelle Elektromobilität bei der Nationalen Organisation Wasserstoff analysiert auf Basis des bisherigen Bestands an Ladeinfrastruktur die Ladebedarfe. Auf dieser Basis werden Gebiete (Suchräume) zur Errichtung von Schnellladestandorten ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in mindestens 18 regionalen Losen. Die Belange mittelständischer Unternehmen werden laut Bundesverkehrsministerium bei der Losbildung berücksichtigt. Zusätzlich wird es bundesweite Lose an Rastanlagen entlang der Bundesautobahnen geben.

Für die Bietenden sind Aufbau und Gewährleistung des Betriebs der Ladepunkte vertraglich verpflichtend – anders als in bisherigen und weiter bestehenden Förderprogrammen. Der Bund legt darüber hinaus auch Versorgungs- und Qualitätsstandards an den Standorten des Schnellladenetzes fest und stellt deren Einhaltung sicher. Für den Aufbau und den Betrieb der Schnellladeinfrastruktur ist ein Fördervolumen von rund 2 Milliarden Euro vorgesehen. Einzelheiten etwa zu den technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sollen in Rechtsverordnungen geregelt werden.

Erleichterung beim Laden von E-Autos: Einfaches Bezahlen beim Ad-hoc-Laden

Mit dem Beschluss der Bundesregierung zur [Ladesäulenverordnung vom 12. Mai 2021](#) soll das punktuelle (ad-hoc) Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten einfacher werden. Als Mindest-Bezahlmethode für das Ad-hoc-Laden soll der kontaktlose Einsatz einer Debit- oder Kreditkarte möglich sein. Ladesäulenbetreiber müssen laut Entwurf der Preisangabenverordnung beim Produkt punktuelles Laden den Arbeitspreis je kWh angeben.

Die novellierte Ladesäulenverordnung (LSV) sieht vor, dass der Betreiber eines Ladepunkts an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe, die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung ermöglicht und den Zahlungsvorgang mindestens mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems kontaktlos durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation anbieten muss. Die diesbezügliche Bestimmung in der Verordnung gilt erst für öffentlich zugängliche Ladepunkte, die ab dem 01. Juli 2023 in Betrieb genommen werden. Eine Nachrüstpflicht besteht nicht. Andere etwa webbasierte Bezahlssysteme sind für das punktuelle Laden weiterhin zusätzlich möglich.

Die geänderte LSV legt zudem fest, dass neu errichtete Ladepunkte über eine Schnittstelle (Smart-Meter-Gateway) verfügen müssen, mithilfe derer Standortinformationen und dynamische Daten, wie der Belegungsstatus, übermittelt werden können.

Ein kurzes Infopapier mit den wichtigsten Inhalten finden Sie [hier](#).

Der Änderungsentwurf wurde von der EU-Kommission notifiziert. Nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens wird sich als nächstes der Bundesrat mit den geplanten Änderungen befassen. Ein Beschluss ist für September 2021 zu erwarten.

Darüber hinaus hat das BMWi in einem Referentenentwurf zur Reform der Preisangabenverordnung festgelegt, dass an öffentlich zugänglichen Ladepunkten beim punktuellen bzw. Ad-hoc-Laden jeweils der Preis je Kilowattstunde für den Nutzer angegeben werden muss. Beim punktuellen Laden ohne vorherige Authentifizierung wird der Nutzer Vertragspartner des Ladesäulenbetreibers.

Quelle: DIHK



Änderung des Verpackungsgesetzes tritt in Kraft

Mit der Novellierung soll insbesondere der Vollzug des Verpackungsgesetzes gestärkt werden. Daher wird die Registrierungspflicht auf sämtliche Hersteller i. S. d. VerpackG erweitert. Zahlreiche neue Regelungen dienen der Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie. Weiter werden die Informationspflichten ausgeweitet. Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren. Die meisten Bestimmungen treten am 03. Juli 2021 in Kraft.

Das neue Gesetz enthält zahlreiche neue Begriffsbestimmungen. Aufgaben und Anforderungen an die dualen Systeme wurden ebenfalls ausgeweitet. Dazu zählen etwa Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen an Endverbraucher sowie Informationen bezüglich ihrer Eigentums- und Mitgliederverhältnisse und die von den beteiligten Herstellern geleisteten Entgelte je in Verkehr gebrachter systembeteiligungspflichtiger Verpackung oder je Masseinheit an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen oder ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Konkret sieht das VerpackG nun folgende Neuerungen vor:

Ausweitung der Registrierungspflicht

Gem. § 7 Abs. 2 S. 3 haben sich künftig Letztinverkehrbringer von Serviceverpackungen bei der Zentralen Stellen im Verpackungsregister LUCID zu registrieren. Nach § 9 Abs. 1 trifft diese Pflicht auch sämtliche Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, wie etwa von Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen.

§ 12 wird bezüglich der Ausnahmen neu gefasst. Danach gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts nicht für Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Endverbraucher abgegeben werden. Die Vorschrift soll mithin für alle Verpackungsarten gelten.

Diese neuen Vorgaben greifen ab dem 01. Juli 2022.

Angaben Verpackungsregister

Bezüglich der bei der Registrierung zu tätigen Angaben ist künftig nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 die europäische oder nationale Steuer ID anzugeben.

Ebenso ist nach Nr. 2 anzugeben, ob ein Bevollmächtigter beauftragt worden ist.

Nr. 6 sieht Angaben zu den Verpackungen vor, die der Hersteller in Verkehr bringt, aufgeschlüsselt nach systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, den jeweiligen Verpackungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 und Einweggetränkeverpackungen.

In Nr. 7 wird geregelt, dass Hersteller nach § 7 Abs. 1 S. 1 eine Erklärung abzugeben haben, dass sie ihre Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllen; im Falle einer vollständigen Übertragung der Systembeteiligungspflicht gem. § 7 Abs. 2 auf einen oder mehrere Vorvertreiber ist zu erklären, dass nur bereits systembeteiligte Serviceverpackungen in Verkehr gebracht werden.

Ausweitung Nachweispflicht

Hersteller und Vertreiber von Verpackungen gem. § 15 Abs. 1 haben künftig nach Abs. 3 über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen. Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind erst noch geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.

Diese Pflicht greift ab dem 01. Januar 2022.

E-Commerce

Elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister werden erstmals mit in den Adressatenkreis für bestimmte Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung aufgenommen. Diesen haben nun zu überprüfen, ob Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen entsprechend an einem System beteiligt sind. Ist dies nicht der Fall, dürfen diese Vertreiber die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten bzw. keine Tätigkeiten in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen erbringen:



Umfasst die Tätigkeit eines Fulfillment-Dienstleisters das Verpacken von Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen, so gilt der Vertreiber der Waren, für den der Fulfillment-Dienstleister tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller.

Diese Pflicht greift ab 01. Juli 2022.

Mindestzyklatanteil

Ab 2025 dürfen PET-Einwegkunststoffgetränkeflaschen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie jeweils zu mindestens 25 Prozent aus Kunststoffzyklaten bestehen. Ab 2030 dürfen Hersteller von sämtlichen Einwegkunststoffgetränkeflaschen diese Flaschen nur in Verkehr bringen, wenn sie jeweils zu mindestens 30 Prozent aus Kunststoffzyklaten bestehen.

Nach Art. 6 Abs. 5 erlässt die EU-Kommission bis zum 01. Januar 2022 Durchführungsrechtsakte, in denen die Regeln für die Berechnung und Überprüfung der Zielvorgabe festgelegt werden.

Ausweitung Pfandpflicht

Die Pfandpflicht wird gem. 31 Abs. 4 auf sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen sowie Getränkedosen erweitert. Dies gilt ab dem 01. Januar 2022. Ausnahme sind Milch und Milcherzeugnisse: Hier greift die Pfandpflicht dagegen erst ab 01. Januar 2024.

Gem. § 38 Abs. 7 gilt eine Übergangsfrist bis 01. Juli 2022, wonach die Einweggetränkeverpackungen noch von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis an den Endverbraucher abgegeben werden dürfen, ohne dass ein Pfand erhoben werden muss.

Mehrwegalternative im "to-go"-Bereich

Nach § 33 haben Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebehältern, also Restaurants, Bistros und Cafés, die "to-go"-Getränke und "take-away-Essen" anbieten, ab 01. Januar 2023 zwingend eine Mehrwegalternative anzubieten. Diese darf nicht teurer sein als die Einwegkunststoffverpackung.

Für kleine Betriebe mit bis zu fünf Mitarbeitern und einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 80 m² greift eine Ausnahme: Diese haben nicht zwingend eine Mehrwegalternative anzubieten, haben jedoch von Verbrauchern mitgebrachte Behältnisse zu befüllen.

Bevollmächtigung

Nach § 35 Abs. 2 können Hersteller, die keine Niederlassung in Deutschland haben, einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen beauftragen. Ausnahme davon ist die Registrierungspflicht. Der Bevollmächtigte gilt im Hinblick auf diese Verpflichtungen als Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Den Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#). Die angenommenen Empfehlungen des Umweltausschusses [hier](#).

Änderungen des Elektrogsetzes beschlossen

Das geänderte Gesetz soll insbesondere zur Steigerung der Sammelmenge beitragen. Dafür werden insbesondere mehr Rücknahmestellen geschaffen, etwa im Lebensmitteleinzelhandel oder bei zertifizierten Erstbehandlungsanlagen. Der Regierungsentwurf wurde damit lediglich mit einigen wenigen Änderungen angenommen. Das Elektroggesetz hat den Bundesrat 07. Mai 2021 passiert und kann am 01. Januar 2022 in Kraft treten.

Das Gesetz enthält folgende Neuerungen:

§ 3 Begriffsbestimmungen

Nr. 8 erweitert den Begriff des „Inverkehrbringens“. Danach gilt auch die erste Wiederbereitstellung eines Elektrogerätes auf dem deutschen Markt, die nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt aus Deutschland ausgeführt wurde, als Inverkehrbringen.

Nr. 11 a - c definiert den elektronischen Marktplatz sowie die Fulfillment-Dienstleister und stellt damit deren Verpflichtungen nach ElektroG klar.



§ 6 Abs. 2 Registrierung

Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister haben künftig zu überprüfen, ob die Hersteller der Produkte, die auf ihrer Plattform verkauft werden, bei der Stiftung ear registriert sind.

§ 7a Rücknahmekonzept

Mit der neuen Regelung haben alle Hersteller bzw. Bevollmächtigte im gewerblichen Bereich bei der Stiftung ear ein Rücknahmekonzept vorzulegen. Diesem sind eine Erklärung über Rücknahmemöglichkeiten nach § 19, ggf. Informationen zum Bevollmächtigten sowie die Möglichkeit der Endnutzer die Rückgabemöglichkeiten zu nutzen, beizufügen. Hersteller, die bereits vor dem 01. Januar 2022 registriert sind, haben bis zum 30. Juni 2022 ein Rücknahmekonzept vorzulegen.

§ 12 Berechtigte

Die Vorschrift wird um zertifizierte Erstbehandlungsanlagen zur Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten ergänzt. Neu ist die Vorgabe für alle Berechtigten zur Kennzeichnung als Rücknahme- und Sammelstelle durch ein einheitliches Logo, entworfen von der Stiftung ear.

§14 Abs. 2 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öRE

Die Sortierung der Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Wertstoffhöfen) hat künftig unter Aufsicht von deren Mitarbeitern zu erfolgen. Damit soll eine bruch sichere Sortierung sichergestellt werden.

§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

Die Rücknahmepflicht wird insofern ausgeweitet, als das Lebensmitteleinzelhändler mit einer Ladenfläche von mehr als 800 m², die auch Elektrogeräte in ihrem Sortiment anbieten (dauerhaft oder nur wenige Male) zur Rücknahme von Altgeräten mit einer Kantenlänge bis 25 cm verpflichtet sind. Dies gilt unabhängig davon, ob ein neues Gerät erworben wird (0:1-Rücknahme). Größere Geräte können nur dann dort abgegeben werden, wenn ein vergleichbares Gerät erworben wird. Diese Pflicht greift nach einer Übergangsfrist ab dem 01. Juli 2022. Die Kennzeichnung mit dem Logo der Stiftung ear ist auch hier erforderlich.

Der Onlinehandel wird bei der Rücknahmepflicht ebenso weiter ausdrücklich einbezogen. Hier sind Verkaufs- und Lagerfläche die maßgebliche Größe. Die Onlinehändler haben bei einem Kauf von einem neuen Elektrogerät eine kostenlose Abholung und Entsorgung des Altgerätes der Kategorie 1, 2 und 4 (Wärmeüberträger, Bildschirme, Großgeräte mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm) aktiv anzubieten.

§ 17 a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

Diese neue Regelung sieht vor, dass zertifizierte Erstbehandlungsanlagen Altgeräte freiwillig zurücknehmen können.

§ 17 b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

Mit der neuen Vorschrift können Kooperationen bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung vereinbart werden.

§19 Rücknahme durch den Hersteller

Die Neufassung sieht die Ausweitung der Rücknahmeverpflichtung durch den Hersteller im gewerblichen Bereich vor. Die Hersteller haben nun Rücknahmemöglichkeiten zu schaffen. Die Entsorgungsverantwortung kann damit nicht mehr im Rahmen einer Vereinbarung auf den Endnutzer übertragen werden. Für die Einrichtung einer Rücknahmemöglichkeit können jedoch Dritte beauftragt werden.

§ 27 Mitteilungspflicht der Hersteller

Durch die Änderung der Mitteilungspflichten der Hersteller bzw. der Bevollmächtigten sind künftig bei der Mitteilung über ins Ausland verbrachte Elektrogeräte, die zuvor in Deutschland in Verkehr gebracht wurden, Mengen von Elektrogeräten, die vom Hersteller oder Bevollmächtigten als Gebrauchtgeräte vom Endnutzer zurückgenommen wurden und anschließend ins Ausland ausgeführt werden, gesondert auszuweisen.

§29 Mitteilungspflichten der Vertreiber

Die Vertreiber haben künftig die Mengen an Altgeräten, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt wurden, getrennt nach Kategorie zu melden.



§ 30 Mitteilungspflicht der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19

Die Regelung entfällt.

Den Gesetzesentwurf und die übrigen Drucksachen finden Sie [hier](#).

Kennzeichnungen Elektrogesetz

Mit dem neu in Kraft tretenden ElektroG am 01. Januar 2022 werden neue Kennzeichnungspflichten notwendig, etwa von Sammel- und Rücknahmestellen oder auch die Kennzeichnung der durchgestrichenen Mülltonne im gewerblichen Bereich.

Die Stiftung ear hat die verschiedenen Logomöglichkeiten zur Kennzeichnung auf ihrer Kampagnenwebseite von Plan E veröffentlicht. Diese finden Sie [hier](#).

Neue Regelungen zur Behandlung von Elektroaltgeräten

Mit der sogenannten Behandlungsverordnung sollen die Anforderungen an das Entfernen von Schadstoffen aus sämtlichen Elektroaltgeräten an den Stand der Technik angepasst werden. Zudem soll erstmals das Recycling von Photovoltaik-Modulen geregelt werden. Die Verordnung ergänzt das neue Elektrogesetz und soll zum 01. Januar 2022 in Kraft treten.

Nach Angaben des Bundesumweltministeriums ist die Behandlung von Altgeräten in den etwa 340 Recyclinganlagen in Deutschland derzeit nicht einheitlich. Mit der neuen Verordnung soll dies geändert, verbessert und vereinheitlicht werden. Insbesondere der Vollzug soll dadurch gestärkt werden.

Neben der Schadstoffentfrachtung soll etwa auch die Demontage, das Zerkleinern, Recycling oder die sonstige Verwertung geregelt werden. Die Verordnung sieht weitere Bestimmungen vor, welche Bauteile, Gemische und Stoffe vor der mechanischen Zerkleinerung von den Altgeräten zu entfernen sind, wenn diese einfach auszubauen sind. Dazu gehören insbesondere Batterien. Entfernte Bauteile, Gemische und Stoffe sollen dann der Wiederverwendung zugeführt oder recycelt werden. Die Behandlung von entfernten Kunststoffen wird ebenso geregelt.

Völlig neu sollen Anforderungen an die Behandlung von Photovoltaikmodulen in die Verordnung aufgenommen werden. Dies betrifft etwa die Getrenntbehandlung bestimmter Module oder die Grenzwerte der enthaltenen Schadstoffe bei der Behandlung.

Den Entwurf finden Sie [hier](#).

Änderungen zur 13. und 17. BImSchV beschlossen

Die Bundesländer haben den Änderungen der 13. und 17. BImSchV unter Maßgaben zugestimmt. Danach müssen Quecksilbergrenzwerte für Stein- und Braunkohlekraftwerke sowie NO_x-Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen verschärft werden. Die Bundesregierung und Bundestag haben diesen Änderungen zugestimmt. Die Verordnung kann damit zeitnah in Kraft treten.

Die Änderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) sowie über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) dienen der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen. Sie betreffen besonders Anlagen (bspw. Kraftwerke oder Chemie-, Papier-, Stahl- oder Zementindustrie) mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr. Sie sind damit auch für die vom Kohleausstiegsgesetz betroffenen Kohlekraftwerke und viele derzeit geplante oder im Bau befindlichen Gaskraftwerke. Die BVT Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen müssen bis zum 17. August 2021 in Deutschland umgesetzt werden.

Die Verschärfungen des Bundesrates zum Regierungsentwurf finden sich in der [Bundestagsdrucksache 19/29628](#) auf Seite 175 in Ziffer 5.

Die Gesamtübersicht des Gesetzgebungsverfahrens mit allen Drucksachen aus Bundestag und Bundesrat finden Sie [hier](#).



Strengerer Vollzug von F-Gasen: Änderung des Chemikaliengesetzes

Der Bundestag hat dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen mit geringfügigen Änderungen zugestimmt. Damit wird eine Begleitdokumentation für Erzeugnisse und Einrichtungen, die F-Gase enthalten (bspw. Kältemittel), eingeführt. Die Dokumentationspflicht soll es Erwerbern und Behörden erleichtern, die Legalität der Waren zu überprüfen. Der Bundesrat muss der Gesetzesänderung noch zustimmen.

Durch das Gesetz soll der Vollzug der europäischen F-Gase-Verordnung (Nr. 517/2014) verbessert werden. Mit der Verordnung wurde der Verkauf vieler Produkte mit F-Gasen, wie Reifen, Schäume oder Lösungsmittel verboten. Auch das Inverkehrbringen bestimmter Kühl-, Klima und Kälteanlagen, Wärmepumpen, Schaltanlagen oder Brandschutzsysteme mit hohem Anteil besonders klimaschädlicher F-Gase wurde oder wird in den kommenden Jahren eingeschränkt. Für den Betrieb von Anlagen mit F-Gasen gelten Pflichten zur Dichtheitskontrolle und der Sachkunde bei bestimmten Tätigkeiten. Um teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) in den Verkehr bringen zu dürfen, müssen Hersteller und Einführer eine Quotenzuteilung der EU-Kommission erhalten. Dies konnten Vollzugsbehörden, Fachbetriebe oder Betreiber von Anlagen bisher offenbar nur schwer nachvollziehen.

Wer teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) als Hersteller oder Einführer abgibt, muss laut Gesetzesentwurf dem Erwerber künftig bei jeder Lieferung schriftlich oder elektronisch eine Erklärung mit Herkunft, Quotenzuteilung und Identifikationsmerkmalen der Stoffe übermitteln. Sollte diese Erklärung nicht vorliegen, müssen Erwerber diese Informationen selbst ermitteln oder selbst erklären, warum dies nicht ermittelt werden konnte. Die Erklärungen müssen bei jeder weiteren Abgabe der Stoffe in der Lieferkette weitergegeben und mindestens fünf Jahre nach Übermittlung aufbewahrt werden. Ausnahmen gelten für die Rückgabe oder Entsorgung sowie für recycelte F-Gase.

Auch wer Erzeugnisse und Einrichtungen nach Anhang III der F-Gase-Verordnung an Dritte abgibt, die vor dem dort angegebenen Verbot in Verkehr gebracht wurden, muss dies dem Erwerber künftig entsprechend erklären. Beispiele dafür sind bestimmte Kühl- und Kälteanlagen, Wärmepumpen, Schaltanlagen, Brandschutzsysteme oder ältere Reifen oder Fenster. Dies soll ebenfalls nicht bei Rückgabe oder Entsorgung gelten. Auch soll davon abgesehen werden, wenn aufgrund der Bauart, des Zustandes oder der Herstellerkennzeichnung offensichtlich ist, dass das Produkt erstmalig vor dem Verbotsdatum in Verkehr gebracht wurde.

Inhalt, Form und Übermittlung der Erklärung und mögliche Kennzeichnungspflichten für Hersteller kann die Bundesregierung künftig auf dem Verordnungsweg regeln.

Verstöße gegen die neuen Anforderungen können künftig mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zudem sollen die Vollzugsbehörden die Vernichtung illegal gehandelter Mittel anordnen.

Das Gesetz tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Weitere Informationen:

[Gesetzesentwurf](#) der Bundesregierung, [Drucksachen](#) zum Gesetzgebungsverfahren (Bundestag und Bundesrat), Europäische [F-Gase-Verordnung](#).

Bundesregierung beschließt Biozidrechts-Durchführungsverordnung

Das Bundeskabinett hat am 12. Mai 2021 den Entwurf einer Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte beschlossen. Mit einer neuen Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) sollen die bestehenden Biozid-Zulassungsverordnung und die Biozid-Meldeverordnung zusammengeführt werden.

In § 10 ChemBiozidDV ist ein neues Selbstbedienungsverbot für bestimmte Biozidprodukte vorgesehen. Dies betrifft Produkte, deren Verwendung nicht durch die breite Öffentlichkeit gestattet ist sowie folgende Produktarten der Biozid-Produkteverordnung:

- Produktart 14 „Rodentizide“ (Produkte zur Bekämpfung von Mäusen, Ratten und anderen Nagetieren durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung).
- Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“ (Produkte zur Bekämpfung von Arthropoden (zum Beispiel Insekten, Spinnentiere und Schalentiere) durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung).



- Produktart 21 „Antifouling-Produkte“ (Produkte zur Bekämpfung des Wachstums und der Ansiedlung von bewuchsbildenden Organismen (Mikroben und höhere Pflanzen- und Tierarten) an Wasserfahrzeugen, Ausrüstung für die Aquakultur und anderen im Wasser eingesetzten Bauten).
- Produktart 7 „Beschichtungsschutzmittel“ (Produkte zum Schutz von Beschichtungen oder Überzügen gegen mikrobielle Schädigung oder Algenwachstum zwecks Erhaltung der ursprünglichen Oberflächeneigenschaften von Stoffen oder Gegenständen, wie Farben, Kunststoffen, Dichtungs- und Klebkitten, Bindemitteln, Einbänden, Papieren und künstlerischen Werken).
- Produktart 8 „Holzschutzmittel“ (Produkte zum Schutz von Holz, ab dem Einschnitt im Sägewerk, oder Holzzeugnissen gegen Befall durch holzerstörende oder die Holzqualität beeinträchtigende Organismen, Insekten einbegriffen).
- Produktart 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“ (Produkte zum Schutz von Mauerwerk, Verbundwerkstoffen oder anderen Baumaterialien außer Holz gegen Befall durch Schadmikroorganismen und Algen).

Ausgenommen werden Produkte, die im vereinfachten Verfahren zugelassen wurden (bspw. mit natürlichen Wirkstoffen). Die noch im Referentenentwurf beschränkten Produktarten 2 „Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind“, 11 „Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen“ und 19 „Repellentien und Lockmittel“ sind nicht mehr im Regierungsentwurf enthalten. Dies hätte auch etwa klassische Verbraucherprodukte zur wie Insekten-Repellents oder Mittel zur Wasseraufbereitung betroffen.

Beim Selbstbedienungsverbot wird zwischen zwei Wegen unterschieden: Die durch Kennzeichnung eingeschränkten Produkte sowie Produktarten 14 „Rodentizide“, 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“ und 21 „Antifouling-Produkte“ dürfen nur so angeboten und abgegeben werden, dass Käufer keinen freien Zugriff (z.B. durch abschließbare Schränke) darauf haben. Für die Produktgruppen 7 „Beschichtungsschutzmittel“, 8 „Holzschutzmittel“ und 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“ müssen dagegen organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass vor Abschluss des Kaufvertrags ein Abgabegespräch durch eine sachkundige Person erfolgen kann. Dies kann laut Begründung auch an einer gesonderten Kasse erfolgen.

Die Produkte dürfen nur noch von sachkundigen Personen abgegeben werden. Dafür reicht die Sachkunde nach Chemikalien-Verbotsverordnung (§ 11), Pflanzenschutzgesetzes oder Gefahrstoffverordnung, wenn davon auch die Abgabe von Biozid-Produkten abgedeckt ist. Vor der Abgabe muss unter anderem ein Abgabegespräch erfolgen.

Der Bundesrat hat der Verordnung unter Maßgaben zustimmen.

Weitere Informationen: [Drucksache](#) im Bundesrat, [Pressemitteilung](#) des Bundesumweltministerium.

BMU veröffentlicht Entwurf einer Nationalen Wasserstrategie

Das Bundesumweltministerium (BMU) schlägt in seiner Strategie zahlreiche Maßnahmen vor. Beispiele sind ein bundeseinheitliches Wasserentnahmeentgelt, eine Wassernutzungshierarchie (wer im Fall von regionaler Wasserknappheit vorrangig Wasser nutzen darf), die Neugestaltung der Abwasserabgabe, eine finanzielle Herstellerverantwortung zur Finanzierung des Ausbaus von Klär- und Wasseraufbereitungsanlagen.

In dem zur Strategie veröffentlichten Aktionsprogramm werden zudem Maßnahmen zur Verbesserung Datenbasis und Prognosefähigkeiten, der Wasserinfrastruktur und der Wasserwirtschaft.

Der Entwurf Nationale Wasserstrategie stellt die Ergebnisse eines zweijährigen Nationalen Wasserdialogs und eines Bürgerdialoges dar. Die Vorschläge entfalten keine Bindungswirkung.

Eine umfangreiche Langfassung und eine Kurzversion finden Sie auf den [Seiten](#) des BMU.

Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz beschlossen

In der Nacht vom Donnerstag, 10. Juni 2021, hat der Bundestag die Mantelverordnung mit den Stimmen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen. Ein Entschließungsantrag der FDP wurde abgelehnt. Die Länder haben der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der



Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung in der Plenarsitzung vom 25. Juni zugestimmt. Der Rechtsrahmen zur Verwertung mineralischer Abfälle kann damit noch in diesem Jahr veröffentlicht werden. Die Verordnungen werden jedoch erst zwei Jahre später in Kraft treten.

Seit 2007 wurden verschiedene Verordnungsentwürfe zur Neuordnung der Regelungen zum Einsatz von Ersatzbaustoffen und Böden diskutiert. Kurz vor Ende der Legislaturperiode konnten Bund und Länder nun eine Einigung erzielen. Formell muss die Bundesregierung das Verordnungspaket noch ausfertigen und veröffentlichen.

Den kurzen Bericht und Drucksachen zu dem Beschluss finden Sie auf den [Seiten](#) des Bundestages.

Strahlenschutzgesetz geändert

Der Bundesrat hat den Änderungen des Strahlenschutzgesetzes am 07. Mai 2021 zugestimmt. Danach soll bei wesentlichen Änderungen des Arbeitsplatzes, wie beispielsweise bei energetischen Sanierungsmaßnahmen mit Einfluss auf die Belüftung, die Messung der Radonkonzentration wiederholt werden müssen. Im Einzelfall können zudem die Fristen für Messungen am Arbeitsplatz verlängert werden.

Nach § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 StrlSchG hat der für einen Arbeitsplatz Verantwortliche zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen. Dies betrifft Arbeitsplätze bestimmter Arbeitsfelder (bspw. Bergwerke, Radonheilquellen oder Anlagen zur Wassergewinnung oder -aufbereitung) und Arbeitsplätze in Erd- oder Kellergeschossen in ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten. Die Messungen müssen innerhalb von 18 Monaten nach der Festlegung von Radonvorsorgegebieten durchgeführt werden. Die Dauer der Messung beträgt insgesamt zwölf Monate (§ 155 Absatz 1 StrlSchV).

Nach der Änderung müssen diese Messungen auch nach wesentlichen Änderungen des Arbeitsplatzes mit Einfluss auf die Belüftung (beispielsweise bei energetischen Sanierungsmaßnahmen) durchgeführt werden. Im Einzelfall kann die Frist der 18 Monate zudem um maximal sechs Monate verlängern, wenn unvorhersehbare Umstände auftreten, die nicht von dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen zu vertreten sind.

Zudem wird ein Anzeigetatbestand und Bauartzulassung für bestimmte Laseranlagen (z.B. Ultrakurzimpulslaser) aufgenommen, die einen Betrieb ohne Genehmigung zulassen.

Die Änderungen müssen noch im Bundesgesetzblatt verkündet werden, um in Kraft zu treten.

Weitere Informationen: [Drucksachen in Bundesrat und Bundestag](#).

Bundeskabinett gibt TA Luft frei

Das Bundeskabinett hat die 200 Maßgaben der Bundesländer zur TA Luft bestätigt. Damit kann die für 50.000 genehmigungsbedürftigen Anlagen in Deutschland die zentrale Verwaltungsvorschrift zum ersten Mal seit 2002 neu gefasst werden. Sie muss noch im Bundesministerialblatt verkündet werden. Am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats wird sie in Kraft treten. Wahrscheinlich also am 1. Oktober 2021.

Da die TA Luft eine Verwaltungsvorschrift und keine Verordnung ist, gelten die Regelungen für genehmigungsbedürftige Anlagen erst bei entsprechenden Anordnungen der zuständigen Behörden. Für sie werden in der Vorschrift verschiedene Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit und Fristsetzung nachträglicher Anordnungen definiert. Die unter Nummer fünf neu gefassten Anforderungen an bestimmte Anlagenarten beinhalten für bestehende Anlagen teilweise abweichende Fristen.

Für Unternehmen, die sich in einem Genehmigungsverfahren befinden oder dies planen, sind die Übergangsbestimmungen in Nummer 8 relevant: "Genehmigungsverfahren sollen nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem Inkrafttreten ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde."

Ein konsolidierter Text der Änderungen des Bundesrates liegt noch nicht vor:

Die [Drucksachen](#) aus Regierungsentwurf und [Änderungen](#) der Bundesländer finden Sie auf den Seiten des [Bundesrates](#).



EUROPÄISCHE UNION

EU-Kommission genehmigt EEG 2021 in weiten Teilen

Vier Monate nach Inkrafttreten hat die EU-Kommission das EEG 2021 in weiten Teilen genehmigt. Damit kann die EEG-Förderung jetzt wieder an Anlagenbetreiber ausgezahlt werden. Es bleiben aber Teile übrig, die sich die EU-Kommission noch vertieft anschauen wird. Zudem muss die vor kurzem beschlossene Erhöhung der Ausschreibungsmengen für Wind an Land und PV für 2022 noch genehmigt werden.

Folgende Punkte werden noch geprüft:

- Regionalisierung der EE-Förderung: Dies betrifft die Südquoten für Wind an Land und Biomasse sowie die regionale Beschränkung der Biomethanausschreibung auf Süddeutschland, die erst ab 2022 angewandt werden (§§ 36d, 39d Absatz 3, 39k EEG 2021). Die Ausschreibungen finden 2021 ohne die regionalen Steuerungen statt.
- Freistellung von der EEG-Umlage für grünen Wasserstoff: Hier fehlt auch noch der Verordnungsentwurf aus dem BMWi.
- Regelung zum nicht selbständigen Unternehmensteil im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für Wasserstoff: Die Regelung zum nicht selbständigen Unternehmensteil nach § 64a Absatz 6 EEG 2021 wird in einem separaten Verfahren zusammen mit den Regelungen zur gesetzlichen Vollbefreiung für Grünen Wasserstoff geprüft.
- Anschlussförderung für Güllekleinanlagen: Die Regelungen des § 88b EEG 2021 werden in einem gesonderten Verfahren geprüft, da die Details der Anschlussförderung für Güllekleinanlagen noch per Rechtsverordnung festgelegt werden müssen. Das BMWi plant kurzfristig die Vorlage eines entsprechenden Verordnungsentwurfs.
- EEG-Umlagenbefreiung für Elektrobusse (§ 63 Nummer 2 in Verbindung mit § 65a EEG 2021).
- Anschlussförderung für Altholz (§ 101 EEG 2021).
- Höhere Förderung für kleine Wasserkraftanlagen (§ 100 Absatz 7 EEG 2021).

Quelle: DIHK

EU-Umweltagentur: Starker Rückgang der THG-Emissionen im Vor-Pandemiejahr 2019

Bisher hatten lediglich Schätzungen der EU-Umweltagentur (European Environment Agency, EEA) aus dem Oktober letzten Jahres vorgelegen. Nun belegen die am 31. Mai 2021 veröffentlichten Daten, dass für das Jahr 2019 EU-weit ein starker Rückgang der Emissionen zu verzeichnen ist, der vor allem durch einen Rückgang der Kohleverstromung erreicht wurde.

Die im Rahmen der *United Nations Framework Convention on Climate Change* (UNFCCC) [erhobenen Daten](#) zeigen, dass die Mitgliedstaaten ihre Emissionen 2019 im Vergleich zu 2018 gemeinsam um 3,8 Prozent reduzieren konnten. Die Emissionen lagen damit 24 Prozent unter dem Referenzwert aus dem Jahr 1990. In dem Wert sind noch nicht die (negativen) Emissionen von Industriestaaten aus der Landnutzung, Landnutzungsänderung und der Forstwirtschaft (LULUCF) angerechnet. Berücksichtigt man diese, liegt der Wert für die Treibhausgasreduktion zwischen 1990 und 2018 laut EEA bei 25,9 Prozent.

Weiterhin teilt die EEA mit, dass fast 80 Prozent der Netto-Einsparungen im Bereich der vom EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) erfassten Strom- und Wärmeversorgung erreicht wurden. Höhere CO₂-Preise und der im Vergleich zu Kohleenergie geringere Preis für Gas haben zu einem deutlichen Rückgang der Kohleverstromung geführt und den Anteil von Gas und erneuerbaren Energien am Energiemix erhöht.

Auch in anderen Industriebranchen gingen die Emissionen zurück.

In Deutschland ist der Emissionsausstoß im Energiesektor im Vergleich zu 2018 um 16,58 Prozent zurückgegangen. Im Industriebereich gab es einen Rückgang um 1,51 Prozent.

Im Transportsektor hat sich hingegen der Anstieg der Emissionen im Jahr 2019 EU-weit fortgesetzt. Im Straßensektor ist dies vor allem auf den höheren Benzinverbrauch von Personenkraftwagen zurückzuführen.



Insgesamt führt die EEA den Rückgang der Emissionen seit 1990 auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, den Umstieg von Kohle auf Gas bei der Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie auf Verbesserungen bei der Energieeffizienz und strukturelle wirtschaftliche Änderungen in den Mitgliedstaaten zurück. Insbesondere die Dekarbonisierung des Energiesektors habe zur Emissionsreduzierung beigetragen.

Die Mitteilung der EEA finden Sie [hier](#).

Green Deal: EU gießt verschärfte Klimaziele für 2030 und 2050 in Gesetz

Das EU-Parlament und der Rat der Europäischen Union haben sich am 21. April 2021 auf ein Klimagesetz geeinigt und das Treibhausgasreduktionsziel der EU für das Jahr 2030 signifikant angehoben. Zugleich wird das im Zentrum des Green Deal stehende Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 erstmals auf EU-Ebene gesetzlich verankert.

Die Einigung der Ko-Gesetzgeber sieht vor, dass die CO₂-Emissionen bis 2030 um 55 Prozent im Vergleich zum Referenzjahr 1990 gesenkt werden. Dies bedeutet eine deutliche Verschärfung des Klimaziels für 2030, zuvor hatte die Vorgabe bei einer Reduktion um 40 Prozent gelegen. Das EU-Parlament konnte sich mit seiner Forderung nach einem 60-Prozent-Ziel nicht durchsetzen.

Zur Erreichung des Ziels kann auch die Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre beitragen. Allerdings ist die Anrechnung auf bis zu 225 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente begrenzt, sodass die eigentlichen CO₂-Einsparungen mindestens 52,8 Prozent betragen müssen.

Das 2030-Klimaziel wird vornehmlich über den EU-Emissionshandel, nationale CO₂-Budgets für die nicht vom EU ETS erfassten Sektoren (Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft) und sektorale Gesetzgebung für letztere Sektoren (CO₂-Flottengrenzwerte, Erneuerbaren-Richtlinie etc.) umgesetzt. Es hat damit unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf viele Unternehmen in Deutschland, die der DIHK im September 2020 in einer [Analyse](#) dargestellt hat.

Neben einer Verschärfung des Ziels für 2030 wird in dem nun vereinbarten Klimagesetz für die EU Klimaneutralität bis 2050 festgeschrieben. Das bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt nicht mehr CO₂-Emissionen ausgestoßen werden dürfen als über natürliche oder technische Verfahren wieder aus der Atmosphäre entnommen werden. Die EU-Kommission rechnet in ihren Szenarien damit, dass die Reduktion bis zum Jahr 2050 bei etwa 95 Prozent liegt und nur unvermeidbare Emissionen durch CO₂-Entnahmen ausgeglichen werden. Bislang plante die EU, ihre Emissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent zu senken.

Das Ziel der Treibhausgasneutralität gilt für die EU insgesamt. Das EU-Parlament hatte gefordert, jeden einzelnen Mitgliedstaat hierzu zu verpflichten. Insbesondere Staaten aus Osteuropa lehnten dies jedoch strikt ab. Die Festlegung eines gesamteuropäischen Ziels ermöglicht es, dass einige Länder das Ziel erst nach 2050 erreichen. Zugleich würden dann andere Länder vor 2050 treibhausgasneutral werden und anschließend mehr CO₂ aus der Atmosphäre entnehmen als emittieren (Negativemissionen erzeugen), um die Einhaltung des gesamteuropäischen Ziels sicherzustellen.

Geeinigt haben sich die Gesetzgeber auch auf die Schaffung eines fünfzehnköpfigen wissenschaftlichen Beirats („European Scientific Advisory Board“), der die Fortschritte der EU-Klimapolitik aus Sicht der Wissenschaft bewerten soll. Die Mitgliedstaaten werden zudem dazu angehalten, Subventionen für fossile Energieträger abzuschaffen. Dass diese Regelung rechtliche Bindewirkung entfaltet, ist eher unwahrscheinlich.

Schließlich sieht das EU-Klimagesetz die Festlegung eines CO₂-Budgets für die EU vor. Für das Jahr 2030 besteht bereits ein Emissionsbudget über die festen Emissionsmengen im EU-Emissionshandel und die in der Lastenteilungsverordnung festgelegten jährlichen nationalen CO₂-Budgets (sog. Emissionszuweisungen). Neu ist nun, dass das Budget für die Jahrzehnte danach definiert werden soll. Dies könnte Einfluss auf die Festlegung des Klimaziels für das Jahr 2040 haben, das laut Klimagesetz spätestens im Jahr 2024 fixiert werden soll.

Die informelle Einigung im Trilogverfahren muss noch formell durch den Rat und das EU-Parlament verabschiedet werden, bevor das Gesetz in Kraft treten kann. Die Vertreter der Mitgliedstaaten haben die finale Einigung mit dem Parlament am 05. Mai 2021 auf Ebene der Botschafter formell bestätigt. Der Rat der EU hat den Text im Anschluss veröffentlicht. Sie können ihn [hier](#) abrufen. Der Umweltausschuss des EU-Parlaments gab seine formelle Zustimmung am 10. Mai 2021.



Die EU-Kommission plant im Juli 2021 erste Teile eines umfassenden Gesetzgebungspakets vorzulegen, das unter dem Stichwort „Fit for 55“ die Erreichung der höheren Klimaziele sicherstellen soll. Im Fokus stehen u.a. die erneute Anpassung des EU ETS, die Schaffung eines zusätzlichen EU-Emissionshandels für die Sektoren Gebäude und Verkehr, die Reduktion der CO₂-Budgets für die Mitgliedstaaten, die Verschärfung der CO₂-Flottengrenzwerte für PKW, die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs sowie die Anpassung zahlreicher energierechtlicher Vorgaben (Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Energieeffizienz-Richtlinie, u.v.m.). Ende des Jahres 2021 folgen dann u.a. Vorschläge zur Dekarbonisierung des Gasmarkts, die auch die Nutzung von CO₂-armem Wasserstoff in der Wirtschaft voranbringen sollen.

Quelle: DIHK

EU-Parlament spricht sich für CO₂-armen Wasserstoff als Brückentechnologie aus

Die Abgeordneten des EU-Parlaments haben sich am 19. Mai 2021 zur europäischen Wasserstoffstrategie positioniert und die Rolle von CO₂-armem Wasserstoff als „Brückentechnologie“ auf „kurz- und mittelfristige Sicht“ anerkannt. Damit soll Unternehmen neben dem Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien eine weitere Klimaschutzoption zur Verfügung stehen.

CO₂-armer Wasserstoff wird meist aus Erdgas hergestellt, wobei beim Herstellungsverfahren mit dem höchsten Technologiereifegrad die anfallenden CO₂-Emissionen abgeschieden werden (blauer Wasserstoff). Dieser Wasserstoff aus fossilen Brennstoffen soll aus Sicht des Parlaments als Brückentechnologie den Übergang zu ausschließlich erneuerbaren Energien sicherstellen und dann so bald wie möglich zurückgefahren werden.

Mit dem Bericht schließen sich die Abgeordneten mehrheitlich dem im März veröffentlichten Initiativbericht des Industrieausschusses des Europäischen Parlaments an. Sie fordern die EU-Kommission auf, einen regulatorischen Rahmen zu schaffen, der den Hochlauf eines Wasserstoffmarkts in der EU befördert. Im Grundsatz sollen die geltenden Regeln für den Erdgasmarkt als Ausgangspunkt genutzt werden. An dem Prinzip der Entflechtung (*unbundling*) solle festgehalten werden. Netzbetreiber dürften so nicht zugleich Betreiber von Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff sein.

Zudem fordern die Abgeordneten eine einheitliche Definition für klimafreundlichen Wasserstoff und die Etablierung eines Herkunftsnachweissystems, die den reibungslosen Handel mit Wasserstoff ermöglichen sollen. Auch für den Import von Wasserstoff soll die EU Nachhaltigkeitsstandards setzen und dadurch Carbon Leakage verhindern.

Darüber hinaus bedarf es nach Ansicht des EU-Parlaments Maßnahmen, die die Nachfrage nach Wasserstoff steigern und somit Leitmärkte entstehen lassen. Erwähnt werden Quoten für eine begrenzte Anzahl spezifischer Endverbrauchssektoren oder Regeln für die öffentliche Beschaffung von Produkten, die mit klimafreundlichem Wasserstoff hergestellt wurden. Einen besonderen Fokus legt der Bericht auf grünen Stahl, der laut Ausschuss u. a. durch die Anrechnung auf die CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw einen Nachfrageschub erleben könnte. Hierfür bedürfe es einer Strategie für sauberen Stahl.

Der Bau von Herstellungsanlagen für grünen und CO₂-armen Wasserstoff soll laut Bericht durch finanzielle Instrumente wie *Carbon Contracts for Difference* unterstützt werden. Diese sollen jedoch nur in einer Übergangsphase zum Einsatz kommen. Über CO₂-Differenzkontrakte werden die Betriebskosten einer Anlage zur Herstellung eines klimafreundlichen Guts bezuschusst. Die Höhe der Beihilfe wird hierbei an das Preisniveau des Europäischen Emissionshandelssystems gekoppelt.

Um den hohen Strombedarf für die Herstellung von grünem Wasserstoff decken zu können, drängen die Abgeordneten auf einen schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien. Hierzu sollen u. a. Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt und die regionale Zusammenarbeit gestärkt werden.

Quelle: DIHK

Green Deal: EU-Kommission plant separaten Emissionshandel für Gebäude und Verkehr

Die EU-Kommission hat sich mit dem Green Deal das Ziel gesetzt, das EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) auf weitere Sektoren auszuweiten. Bislang erfasst das EU ETS die Stromerzeugung und Feuerungsanlagen der energieintensiven Industrie. Perspektivisch sollen auch der Verkehrssektor und der Gebäudesektor einbezogen werden.



Bislang standen mehrere Optionen für die Ausweitung des EU ETS im Raum. Bei einer Konferenz der Zeitung Politico Europe am 20. April 2021 hat Diederik Samsom, Kabinettschef des für den Green Deal zuständigen Exekutiv-Vizepräsidenten der EU-Kommission, Frans Timmermans, nun klargestellt, dass die EU-Kommission lediglich die Schaffung eines separaten Handelssystems für die Sektoren Verkehr und Gebäude in Erwägung ziehe.

Die direkte Integration dieser Sektoren in das bestehende EU ETS sei nicht Teil der Reformpläne der EU-Kommission. Stattdessen könnte das neue, separate Handelssystem für Verkehr und Gebäude mit dem bestehenden EU ETS verbunden werden, so Diederik Samsom. Diese Verbindung könne über die Zeit ausgeweitet werden.

Die Schaffung eines separaten EU-Handelssystems war auch Teil der Reformoptionen, die im Rahmen einer öffentlichen Konsultation der EU-Kommission Ende letzten Jahres zur Diskussion gestellt wurde.

Der DIHK sprach sich in seiner [Stellungnahme zum Green Deal](#) und in seinem Beitrag zur öffentlichen Konsultation zur EU ETS-Reform für diese Lösung aus.

Diederik Samson unterstrich bei der zuvor genannten Konferenz zudem, dass die EU-Kommission von den Vorteilen der Einführung eines Emissionshandelssystems für Verkehr und Gebäude überzeugt sei. Bislang hatte sich insbesondere Frans Timmermans ab und an kritisch zu dieser Idee geäußert.

Deutschland verfügt seit Jahresbeginn über einen nationalen Emissionshandel für die im Verkehr und in Gebäuden genutzten Brennstoffe.

Quelle: DIHK

Green Deal: Deutsche Ökonomen zweifeln an unilateralem CO₂-Grenzausgleich

In einem Gutachten zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus rät der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Europäischen Union, sich mit Partnern weltweit auf eine einheitliche Bepreisung von CO₂ zu einigen. Innerhalb des so entstehenden "Klimaclubs" würde der CO₂-Grenzausgleich nicht angewandt. Ein unilaterales Vorgehen der EU halten die Wissenschaftler für kontraproduktiv.

Letzteres würde einerseits Handelsstreitigkeiten erzeugen. Andererseits wird in dem am 22. März 2021 veröffentlichten [Gutachten](#) bezweifelt, dass ein solcher Alleingang der EU tatsächlich Carbon Leakage verhindern und so die Wirksamkeit der europäischen und globalen Klimapolitik sicherstellen würde. Carbon Leakage beschreibt die Verlagerung von Wertschöpfung und CO₂-Emissionen aus Ländern mit klimapolitisch bedingt hohen Energie- und CO₂-Kosten in Staaten mit weniger strengen Auflagen und geringerer CO₂-Bepreisung.

Konkret fürchten die Wissenschaftler, dass im Falle einer unilateralen Einführung des CO₂-Grenzausgleichs durch den Rückgriff auf Benchmarks zur Berechnung des CO₂-Gehalts der Importgüter für Produzenten aus Drittländern nur ein geringer Anreiz bestände, die eigenen Emissionen zu reduzieren. In vielen Fällen würden ausländischer Wettbewerber, deren CO₂-Emissionen über dem Benchmark liegen, weiter einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen aus der EU genießen, wodurch Carbon Leakage verursacht würde.

Zudem könne der Grenzausgleich indirektes Carbon Leakage nicht mindern. Der Rückgang der Nachfrage nach fossilen Energieträgern senke deren globalen Preise, was wiederum eine erhöhte Nachfrage nach diesen außerhalb der EU und damit assoziierte CO₂-Emissionen erzeuge. Die Wissenschaftler bezweifeln ferner, dass sich eine Entlastung europäischer Exporte im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation umsetzen ließe, und rechnen mit einer erhöhten Gefahr für Handelsstreitigkeiten. Europäische Hersteller würden daher auf Märkten in Drittländern Marktanteile an Wettbewerber verlieren, die oft CO₂-intensiver produzieren.

Vor diesem Hintergrund rät der wissenschaftliche Beirat der EU, die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs mit wichtigen Handelspartnern abzustimmen. Vereinbart werden müsse eine gemeinsame Bepreisung von CO₂ in einem "Klimaklub" von Ländern, die im zwischenstaatlichen Handel dann keine CO₂-Ausgleichsmechanismen anwenden würden. Diese würden sich auf den Handel mit nicht kooperationswilligen Ländern beschränken, für die dadurch ein Anreiz zum Beitritt zum Klimaklub entstände.

Auch das Institut der deutschen Wirtschaft Köln weist in einem [Policy Paper](#) vom 23. März 2021 auf die zahlreichen Herausforderungen hin, die bei der Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs zu bewältigen wären, um einen effektiven Schutz vor Carbon Leakage sicherzustellen. Unter andere müssten die Auswirkungen auf



Branchen berücksichtigt werden, die durch einen CO₂-Grenzausgleich verteuerte Grundstoffe weiterverarbeiten.

Die EU-Kommission plant, im Juni/Juli 2021 als Teil des Green Deal einen Gesetzgebungsvorschlag für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus vorzulegen. Waren, die in den europäischen Binnenmarkt importiert werden, sollen mit einem CO₂-Preis, der sich an den Kosten des EU ETS orientiert, belegt werden. So sollen Wettbewerbsnachteile für europäische Unternehmen, deren Emissionen bepreist werden, vermieden werden. Inwiefern auch Exporte aus der EU miteinbezogen werden, ist neben vielen weiteren Fragen noch unklar.

Quelle: DIHK

CO₂-Grenzausgleichsmechanismus: Brasilien, Südafrika, Indien und China kritisieren EU

Die unter dem Akronym BASIC firmierenden Länder Brasilien, Südafrika, Indien und China haben den geplanten CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU kritisiert. In einer [gemeinsamen Erklärung](#), die am 08. April 2021 nach einem Ministertreffen der vier Länder veröffentlicht wurde, ordnen sie die Pläne der EU-Kommission als Handelshemmnis ein und werten sie als „diskriminierend“. Zudem sehen sie darin einen Verstoß gegen das Prinzip der „common but differentiated responsibilities and respective capabilities“ (CBDR-RC) der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC), das sich auch im Pariser Übereinkommen wiederfindet. Demnach tragen die Staaten eine gemeinsame aber in der Umsetzung unterschiedliche Verantwortung für den globalen Klimaschutz. Insbesondere sollen die Industrieländer mehr beitragen als Entwicklungs- und Schwellenländer.

Die Kritik an den Kommissionsplänen ist nicht neu. Etwa eine Woche zuvor hatten sich im Rat für den Handel mit Waren der Welthandelsorganisation (WTO) bereits 22 Staaten besorgt gezeigt und ebenfalls auf die besondere Verantwortung der Industrieländer verwiesen. Im November 2020 hatten auch einige Mitglieder des Ausschusses für Marktzugang der WTO kritisiert, die EU wolle den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus nutzen, um Programme für die wirtschaftliche Belebung nach der Coronavirus-Pandemie zu finanzieren. Das Vorhaben würde nicht dem Klimaschutz, sondern ökonomischen Zielen dienen.

Die Pläne der EU-Kommission für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus sollen Carbon Leakage, die Verlagerung von Produktion und Investitionen und somit Emissionen in Länder mit weniger strengen Klimaschutzmaßnahmen, verhindern. Waren, die in den EU-Binnenmarkt importiert werden, sollen mit einem CO₂-Preis belegt werden, wenn dieser bei der Herstellung im Drittstaat nicht bereits angefallen ist. So sollen Wettbewerbsnachteile für europäische Unternehmen, deren Emissionen in der EU bepreist werden, vermieden werden. Das Carbon Leakage-Risiko steigt mit dem Green Deal der EU, da die Verschärfung der Klimaziele und im Anschluss ergriffene Maßnahmen für deren Erreichung zu steigenden CO₂-Preisen und strengeren ordnungsrechtlichen Vorgaben in der EU führen.

Quelle: DIHK

EU-Taxonomie: EU-Kommission verabschiedet Klimaschutz-Bewertungskriterien

Die EU-Kommission hat sich am 21. April 2021 politisch auf die Bewertungskriterien für die Klimaschutzziele der EU-Taxonomie geeinigt. Die delegierte Verordnung legt in ihren Anhängen, auf aktuell knapp 500 Seiten, für zahlreiche Wirtschaftstätigkeiten meist quantitative Kriterien fest, anhand derer zukünftig die Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes bewertet werden soll. Die Auswirkungen auf Unternehmen sind weitreichend. Die formelle Annahme des [Rechtsakts](#) steht noch aus.

Aufgrund der Kritik zahlreicher Mitgliedstaaten und Europaabgeordneter sowie Interessenträger hat die EU-Kommission entschieden, zunächst auf die Festlegung von Kriterien für die Verstromung von Erdgas zu verzichten. Stattdessen sollen die Regeln im Laufe des Jahres in einer zusätzlichen delegierten Verordnung fixiert werden, die voraussichtlich auch Kriterien für die Kernenergie enthalten wird. Für letztere Stromerzeugungstechnologie erwartet die EU-Kommission bis zum Sommer die Einschätzungen zweier Expertengremien, auf deren Grundlage dann eine Entscheidung gefällt werden soll. Von der einst noch ins Auge gefassten Verabschiedung der Kriterien im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens - die Mitentscheidungsrechte für Rat und Parlament vorsieht - hat die EU-Kommission damit letztlich Abstand genommen. Die bislang bekannt gewordenen Entwürfe der Kriterien schließen erdgasbefeuerte Kraftwerke, auch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, von der Einstufung als nachhaltig aus.

In der nun verabschiedeten delegierten Verordnung kündigt die EU-Kommission neben der späteren Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für Gaskraftwerke außerdem an, eine spezifische Gesetzgebung zu



erwägen, die Investitionen in Gaskraftwerke fördern soll, wenn diese in einer Übergangszeit auf dem Weg hin zur Treibhausgasneutralität notwendig sind. Die Ankündigung kann zugleich als Hinweis gewertet werden, dass die Kommission im Rahmen der Taxonomie auf strengen Grenzwerten beharrt.

Im Vergleich zu vorherigen Entwürfen blieben die Kriterien für die Automobilwirtschaft weitgehend unverändert. Die Herstellung und Nutzung von Verbrennungsmotoren für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge gilt ab dem Jahr 2026 als nicht nachhaltig. Beim Emissionsgrenzwert für die Herstellung von Wasserstoff ($3tCO_2/qH_2$) gab es ebenfalls keine Bewegung mehr.

Für die meisten energieintensiven Industriebranchen wird auf die novellierten EU ETS-Benchmarks abgestellt. Oft werden noch zusätzliche Bedingungen gestellt, wie Vorgaben für die Stromintensität der Produktion oder die Emissionsintensität des eingesetzten Stroms.

Anwendung der Taxonomie

Angewandt werden wird die Taxonomie inklusive ihrer Kriterien einerseits von der Finanzwirtschaft, die „grüne“ Finanzprodukte anbietet. Für die Klimaschutz-Bewertungskriterien greift diese Regelung ab dem Jahr 2023.

Zugleich werden Unternehmen der Realwirtschaft verpflichtet, bereits ab dem Jahr 2022 offenzulegen, inwiefern sie die Taxonomie-Kriterien einhalten. Die konkreten Details dieser neuen Offenlegungspflicht werden in einem weiteren delegierten Rechtsakt festgelegt, der noch bis zum Sommer von der EU-Kommission verabschiedet werden soll. Finanzinstitute werden den Anteil der Finanzierungen offenlegen müssen, die in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die den Taxonomie-Kriterien entsprechen ("green asset ratio").

Um als nachhaltig im Sinne der Taxonomie zu gelten, muss über die Einhaltung detaillierter Kriterien nachgewiesen werden, dass durch eine wirtschaftliche Tätigkeit ein substanzieller Beitrag zur Erreichung von einem der sechs Umweltziele der Taxonomie geleistet wird. Darüber hinaus muss belegt werden, dass zugleich keinem der anderen Umweltziele erheblich entgegenwirkt wird („do no significant harm“-Prinzip) und Mindest-Sozialstandards eingehalten werden.

Weitere Kriterien in Arbeit

Aktuell arbeitet eine von der EU-Kommission bestellte Expertengruppe, die *Sustainable Finance Platform*, an Vorschlägen für Bewertungskriterien für die verbleibenden vier Umweltziele. Konkret geht es um den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zur Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität. Deren Anwendung durch die Finanzwirtschaft ist laut Taxonomie-Verordnung im Jahr 2025 vorgesehen. Die Offenlegungspflicht für Unternehmen greift bereits ab dem Jahr 2024.

Ob ein Unternehmen die eigene „Taxonomie-Compliance“ offenlegen muss, hängt u.a. davon ab, ob es unter den Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie fällt. Am 21. April 2021 hat die EU-Kommission eine [Reform der letzteren Richtlinie](#) vorgeschlagen und darin die Ausweitung des Anwendungsbereichs verankert. Nach Angaben der EU-Kommission steigt die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen in der EU von 11.000 auf 50.000. Unabhängig von dieser rechtlich vorgesehenen Taxonomie-Offenlegungspflicht wird erwartet, dass viele weitere Unternehmen in der Praxis offenlegen müssen, ob sie die Kriterien einhalten. Einerseits werden größere, berichtspflichtige Unternehmen dies von ihren Lieferanten verlangen. Andererseits werden Banken, die selbst unter die rechtlich bindende Offenlegungspflicht fallen, bei der Vergabe von Finanzierungen ihre Kunden zur Offenlegung anhalten, um bewerten zu können, ob es sich um eine nachhaltige Finanzierung handelt.

Vielfältige Auswirkungen

Die Auswirkungen der Taxonomie der EU auf Unternehmen sind vielfältig. Erklärtes Ziel der EU ist die Vermeidung von „Greenwashing“ bei nachhaltigen Finanzprodukten. Für viele Unternehmen der Realwirtschaft entsteht bürokratischer Aufwand für die Berechnung und Offenlegung der eigenen „Taxonomie-Compliance“. Zudem werden die Finanzierungsbedingungen und der Zugang zu Finanzierungen beeinflusst. Für Unternehmen, die die Kriterien nicht erfüllen, könnten sich die Bedingungen verschlechtern bzw. der Zugang zu Finanzierungen gar verwehrt werden. Für Unternehmen, die die Kriterien erfüllen, könnte eventuell der gegenteilige Effekt eintreten. Abzusehen ist bereits, dass europäische und nationale Förderprogramme an den Kriterien der Taxonomie ausgerichtet werden. Auch in zukünftigen Gesetzgebungen sind Verweise auf die Taxonomie zu erwarten.

Auf der Webseite der EU-Kommission finden Sie die [delegierte Verordnung inklusive ihrer Anhänge](#).



Verordnungsentwurf für eine EU-Plattform für den Handel mit Anteilen erneuerbarer Energie

Am 30. April 2021 hat die EU-Kommission den Entwurf einer delegierten Verordnung zur Einrichtung einer Plattform der Union für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energie (Union Renewable Development Platform, URDP) veröffentlicht. Die Plattform soll den Handel mit Anteilen erneuerbarer Energie zwischen den Mitgliedsstaaten vereinfachen.

Auf der URDP sollen statistische Transfers von "Überschüssen" erneuerbarer Energie erfolgen. Staaten mit einem geringeren Anteil erneuerbarer Energie können von anderen Mitgliedsstaaten Anteile erwerben, die ihre eigenen Ziele übertroffen haben.

Konkret soll die Plattform Informationen zu Angebot und Nachfrage in den Mitgliedsstaaten enthalten, die Konditionen eines Transfers darlegen sowie die relevanten Kontaktpersonen enthalten.

Die Transparenzplattform ist ein Instrument der 2018 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II), die die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten fördern soll. Das Verfahren der statistischen Transfers wird bereits auf Grundlage der ursprünglichen Erneuerbare-Energien-Richtlinie von 2009 praktiziert. Erste Transfers dieser Art erfolgten 2017, weitere im Jahr 2020. Sie dienten der Einhaltung der verbindlichen Erneuerbaren-Ziele der betroffenen Mitgliedsstaaten.

Für das Jahr 2030 gilt aktuell lediglich ein Erneuerbaren-Ziel für die gesamte EU. Bei der letzten Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie haben die Gesetzgeber entschieden, das System national verbindlicher Ziele nach dem Jahr 2020 nicht fortzuführen. Jeder Mitgliedstaat definiert daher selbst, wieviel er zur Erreichung des europäischen Ziels eines Anteils von 32 Prozent erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch der EU bis zum Jahr 2030 beiträgt. Die EU-Kommission erwägt, dies in ihrem im Juli 2021 anstehenden Reformvorschlag für die Erneuerbare-Energien-Richtlinie wieder zu ändern.

Geplant ist, dass die delegierte Verordnung zur Plattform im 3. Quartal 2021 verabschiedet und in Kraft gesetzt wird, sodass die Plattform bereits im Herbst starten kann.

Quelle: DIHK

EU-Parlament fordert Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien

Das EU-Parlament hat am 25. März 2021 seinen Bericht zur Revision der EU-Luftqualitätsrichtlinien vorgelegt. Hierin fordern die Parlamentarier die EU-Kommission zu diversen Maßnahmen auf.

Die Abstimmung im Parlament war im Vorfeld inhaltlich umstritten. Im Ergebnis spricht sich das EU-Parlament in seiner Entschließung unter anderem dafür aus, bisherige Grenzwerte an neue WHO-Leitlinien anzupassen. Dies betrifft etwa Ozon. Auch wird die Festlegung von Grenzwerten etwa für Ultrafeinpartikel, Schwarzkohle, Ammoniak oder Quecksilber gefordert, etwa Mikroplastik soll auf eine Watchlist gesetzt werden.

Es ist damit zu rechnen, dass die EU-Kommission in der zweiten Jahreshälfte 2022 - als Teil des Green Deal - legislative Vorschläge zur Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien vorlegen wird. Hierzu ist im dritten Quartal 2021 auch die Durchführung einer öffentlichen Konsultation geplant. Der Bericht beziehungsweise die Entschließung des EU-Parlaments selbst entfaltet keine unmittelbare Wirkung.

Den Bericht des EU-Parlaments finden Sie [hier](#).

EU-Parlament fordert neue Regeln zur Umwelthaftung

Die Abgeordneten des EU-Parlaments haben sich am 19. Mai 2021 dafür ausgesprochen, die Haftung von Unternehmen für Umweltschäden zu erweitern. Konkret betroffen sind die Umwelthaftungsrichtlinie sowie die Richtlinie zu Umweltkriminalität.

Zur Überarbeitung der Richtlinien spricht das EU-Parlament verschiedene Empfehlungen aus.

Diese umfassen und anderem "die Umwandlung der Umwelthaftungsrichtlinie in eine vollständig harmonisierte Regelung", die einheitlichere Umsetzung in den Mitgliedstaaten, die Aufnahme neuer Tatbestände in die



Umweltkriminalitätsrichtlinie, die Implementierung des Begriffs "Ökozid" sowie ein mögliches System zur finanziellen Kompensation von Umweltauswirkungen.

Die EU-Kommission teilte gleichzeitig mit, die Richtlinie über Umweltkriminalität überarbeiten und die Umwelthaftungsrichtlinie zeitnah jedenfalls evaluieren zu wollen.

Weitere Informationen finden Sie in der [Pressemitteilung des EU-Parlaments](#).

EU-Kommission legt Update der EU-Industriestrategie vor

Am 05. Mai 2021 hat die EU-Kommission ein [Update der EU-Industriestrategie](#) sowie mehrere [Anhänge](#) vorgelegt. Insbesondere Erfahrungen aus der Corona-Pandemie haben dazu geführt, dass die EU-Kommission bereits ein Jahr nach Veröffentlichung der EU-Industriestrategie ein Update vorgelegt hat.

Ziel der überarbeiteten Strategie ist es, den Wandel zu einer nachhaltigeren, digitaleren und resilienteren Wirtschaft voranzutreiben und damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sichern. Zur Erreichung dieses Ziels werden in der Strategie drei Schwerpunkte gesetzt:

1. Den Binnenmarkt stärken
2. Mit strategischen Abhängigkeiten umgehen: Offene strategische Autonomie in der Praxis
3. Beschleunigung der dualen grünen und digitalen Transformation

Dabei setzt die EU-Kommission zukünftig noch stärker auf ein von ihr als „Ökosystemansatz“ bezeichnetes Vorgehen und löst damit teilweise eine horizontale Industriepolitik ab.

Aus dem dritten Schwerpunkt „**Beschleunigung der dualen grünen und digitalen Transformation**“ ist festzuhalten:

- Zur Beschleunigung der Transformationen hin zu Klimaneutralität und Digitalisierung will die EU-Kommission sogenannte „Transition Pathways“ in den von ihr identifizierten 14 wichtigsten industriellen Ökosystemen (zusammen 90 Prozent des EU BIP) identifizieren, um die Sektoren nach ihren spezifischen Bedürfnissen bei der Transformation zu unterstützen.

Die 14 industriellen Ökosysteme sind: 1. Luft- und Raumfahrt & Verteidigung, 2. Agrar- und Ernährungswirtschaft, 3. Bauwirtschaft, 4. Kultur- und Kreativwirtschaft, 5. digitale Industrie, 6. Elektronik, 7. energieintensive Industrie, 8. erneuerbare Energien, 9. Gesundheit, 10. Mobilität-Verkehr-Automobil, 11. Nahversorgung, Sozialwirtschaft und zivile Sicherheit, 12. Einzelhandel, 13. Textilien, 14. Tourismus.

Finanziert werden soll der Wandel unter anderem durch die EU-Wiederaufbau- und Resilienzfazilität (672,5 Mrd. EUR).

- Außerdem soll eine umfassende Überarbeitung der EU-Wettbewerbsregeln, der Regeln für staatliche Beihilfen in den Bereichen Umwelt und Energie, der Regeln für staatliche Beihilfen für IPCEIs und der Marktdefinition (Entwicklungen wie die Digitalisierung und die Globalisierung sollen berücksichtigt werden) durchgeführt werden. Die EU-Kommission bereitet außerdem ihre erneuerte Strategie für nachhaltige Finanzen und eine Gesetzesinitiative zur nachhaltigen Unternehmensführung vor, die eine Sorgfaltsprüfung durch Unternehmen vorsieht.
- Ein CO₂-Grenzausgleichsmechanismus für Importe in die EU, das EU-Forschungs- und Innovationsförderprogramm Horizon Europe und weitere Förderprogramme sollen den Wandel zu mehr Nachhaltigkeit genauso unterstützen, wie die neuen „carbon contracts for difference“, welche Unternehmen, die besonders klimafreundliche, aber kostenintensivere Technologien einsetzen, einen Preis für Emissionszertifikate garantieren. Liegt der Preis irgendwann über dem garantierten Preis, wird die Differenz von der öffentlichen Hand getragen.

Darüber hinaus kündigt die EU-Kommission an, Direktlieferverträge für erneuerbare Energien (PPAs) zu fördern und Hindernisse zu beseitigen. Direktlieferverträge ermöglichen es Unternehmen, erneuerbaren Strom u. a. direkt vom Erzeuger und zu stabilen Preisen zu beziehen.

Im Rahmen des Enterprise Europe Network werden Nachhaltigkeitsberater eingesetzt, die KMU gezielt beraten und ab 2022 voll einsatzfähig sein werden.



Green Deal: Aktionsplan zur Nullschadstoff-Ambition vorgelegt

Die EU-Kommission hat am 12. Mai 2021 ihren Aktionsplan zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Böden als Teil des Green Deal präsentiert. Bis 2050 soll demnach eine - bis zum bestimmten Maße - schadstofffreie Umwelt erreicht werden. Dazu definiert der Plan bis 2030 diverse Zwischenziele in verschiedenen umweltpolitischen Bereichen.

Einen inhaltlichen Schwerpunkt des Aktionsplans bildet dabei auch die Überprüfung bereits bestehender Regeln sowie die Digitalisierung. Auf Unternehmen könnten damit insgesamt mittelfristig nötige Veränderungen etwa der Produktionsprozesse zukommen.

Zum Ziel der Schadstoffverringerung wird der Aktionsplan durch die Chemikalienstrategie der EU-Kommission aus dem Oktober 2020 ergänzt. Der Aktionsplan an sich entfaltet noch keine legislative Wirkung.

Die Mitteilung der EU-Kommission mit einer inhaltlichen Zusammenfassung sowie den Aktionsplan in Form einer Mitteilung finden Sie [hier](#).

EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zur EU-Einwegkunststoffrichtlinie

Die EU-Kommission hat am 31. Mai 2021 die lang erwarteten Guidelines zur einheitlichen Anwendung der SUP-Richtlinie in der EU veröffentlicht. Deren Vorgaben für Unternehmen gelten ab 03. Juli 2021.

Diverse Einwegkunststoffprodukte dürfen entsprechend der Richtlinie in der EU nicht mehr in Verkehr gebracht werden (etwa Strohhalme, Besteck, Wattestäbchen, Teller, Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff oder expandiertem Polystyrol), für weitere Produkte sieht die Richtlinie Kennzeichnungs-, Gestaltungs- oder Verbrauchsminderungsvorgaben vor. Die nun veröffentlichten Leitlinien sollen den Anwendungsrahmen der Richtlinie konkretisieren und so deren Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten harmonisieren. So beschreiben die Guidelines etwa die Definition eines Einwegkunststoffartikels im Rahmen der Richtlinie oder geben vor, dass auch bioabbaubares Plastik unter die Anwendung der Richtlinie fällt.

Die Mitteilung der EU-Kommission sowie die Leitlinien und ein bezügliches FAQ finden Sie [hier](#).

ECHA schlägt sieben Stoffe für Zulassungspflicht vor

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) hat einen Vorschlag zur Aufnahme von insgesamt sieben besonders besorgniserregenden Stoffen in die Autorisierungsliste im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH präsentiert. Betroffen sind unter anderem D4, D5 und D6.

Eine mögliche Aufnahme der Substanzen in die Autorisierungsliste unter REACH würde zu einer Pflicht zur Zulassungsbeantragung für Unternehmen führen, die die Stoffe nutzen wollen. Eine endgültige Entscheidung über die Aufnahme müssen nun die EU-Kommission und das EU-Parlament gemeinsam mit Vertretern der Mitgliedstaaten treffen. In dieser Entscheidung werden dann auch mögliche zeitliche Vorgaben definiert.

Die Mitteilung der ECHA mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

REACH und Brexit: Unternehmen müssen übertragene Stoffregistrierungen prüfen

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) weist darauf hin, dass im Zuge des Brexits aus dem Vereinigten Königreich auf Unternehmen in der EU übertragene Stoffregistrierungen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden müssen. Demnach sind hierzu insgesamt mehr als 8000 Übertragungen betroffen.

Betroffen sind etwa Informationen zu Sicherheit und administrativer Art, wie etwa die Rolle des Unternehmens in der Lieferkette. Abhängig von der jeweils konkret betroffenen Art der zu aktualisierenden Informationen haben betroffene Unternehmen hierfür bis zu 3, 6, 9 oder 12 Monate Zeit.

Darüber hinaus gibt die ECHA an, dass 2964 Stoffregistrierungen aus dem Vereinigten Königreich nicht in die EU übertragen wurden und damit rechtlich ungültig sind.



Dazu bietet die ECHA auf ihrer Website auch Hilfestellungen für Unternehmen an. Die Mitteilung der ECHA mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

Titandioxid: EFSA legt Bewertung vor

Die European Food Safety Authority (EFSA) hat am 06. Mai 2021 ihre aktualisierte Sicherheitsbewertung von Titandioxid als Zusatzstoff in Lebensmitteln vorgelegt. Hierin kommt sie zu einem risikobehafteten Ergebnis. Dies kann sich im weiteren Verlauf auf die Verwendungsmöglichkeit von Titandioxid als Lebensmittelzusatzstoff für Unternehmen auswirken.

Der Bericht liegt nun der EU-Kommission sowie Vertretern der Mitgliedstaaten zur Erwägung entsprechender Maßnahmen vor.

Die Mitteilung der EFSA finden Sie [hier](#).

REACH: Chromtrioxid weiterhin vielfach verwendet

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) teilt mit, dass sie bis Mai 2021 bereits mehr als 1000 Notifizierungen von industrieller Seite zur Verwendung von Chromtrioxid (SVHC) bei der Verchromung und Oberflächenbehandlung in der EU erhalten hat. Dies schließt sich an zwei Autorisierungsentscheidungen der EU-Kommission unter REACH aus dem Dezember 2020 an. Dazu hat die ECHA ihre Website für Notifizierungen durch Unternehmen als so genannte Downstream User aktualisiert.

Chromtrioxid wird seit 2013 auf der Autorisierungsliste unter REACH geführt und steht seit 2017 unter dem Vorbehalt einer spezifischen Zulassung für eine Verwendung.

Durch die Notifizierung entstehen Informationspflichten der jeweiligen Unternehmen im Bereich des Arbeitsschutzes gegenüber der ECHA. Hierzu teilte ECHA mit, dass die Vollzugsbehörden nun Überprüfungen durchführen können.

Die Mitteilung der ECHA mit weiteren Informationen sowie einen Link zur Website für Downstream User Notifizierungen finden Sie [hier](#).

KURZ NOTIERT

REACH und CLP: 2020 Rekord bei Untersuchung von Stoffen

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) hat am 21. April 2021 bekannt gegeben, dass sie im Jahr 2020 insgesamt etwa 1900 in der EU registrierte Stoffe auf ihre Risiken hin untersucht hat. Dies sind etwa doppelt so viele Substanzen wie in 2019.

Hintergrund dieser Entwicklung ist vor allem der neue gruppenbasierte Ansatz - statt wie zuvor jede Chemikalie individuell zu überprüfen. Dabei wurden laut ECHA insgesamt 290 Chemikalien als mögliche Kandidaten für weitere Regulierung auf EU-Ebene identifiziert. Auf Unternehmen könnten damit mittelfristig neue Einschränkungen zukommen.

Das Ziel der ECHA ist nach eigenen Angaben, bis zum Jahr 2027 möglichst alle registrierten Substanzen in der EU auf Priorität für eine Regulierung zu überprüfen.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie [hier](#).



Harmonisierte Giftinformationen: ECHA veröffentlicht weiteres FAQ

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) hat im Nachgang zu ihrer Info-Veranstaltung zu den Harmonisierten Giftinformationen (CLP) vom 31. März 2021 ein bezügliches FAQ für Unternehmen veröffentlicht. Auch die Präsentation zur Veranstaltung ist nun auf der Website der ECHA einsehbar.

Das FAQ sowie die Folien zur Veranstaltung der ECHA finden Sie [hier](#).

POP-Verordnung: neues FAQ

Die Europäische Chemikalienagentur hat einen neuen FAQ-Katalog zur POP-Verordnung (persistente organische Schadstoffe) für Unternehmen veröffentlicht. Dieser geht auf den Bereich Abfall sowie auf spezifische Einträge PFOA, PFOS und PBDEs ein.

Das FAQ der ECHA finden Sie [hier](#).

VEA-Erdgaspreisvergleich: Gaspreise für Gewerbe steigen im Schnitt um 24 Prozent

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer (VEA) hat in seinem jüngsten Preisvergleich vom 01. April 2021 gegenüber Oktober 2020 einen durchschnittlichen Anstieg der Gaspreise für gewerbliche Verbraucher um 24,3 Prozent ermittelt. Ursache für den massiven Preisanstieg sind die gestiegenen Großhandelspreise sowie die CO₂-Bepreisung seit Anfang 2021.

Die größte Preissteigerung mit 28,7 Prozent weist laut VEA die Osthessen Netz mit Sitz in Fulda aus, gefolgt von Westnetz mit Sitz in Dortmund (27,4 Prozent) und Netz Lübeck (27,4 Prozent), schwaben Netz mit Sitz in Augsburg (27,2 Prozent) und Netzgesellschaft Berlin Brandenburg (27,2 Prozent). Die geringste Preissteigerung erfolgte bei Stadtwerke Kiel Netz mit 18,2 Prozent.

Der VEA hat darüber hinaus weiterhin große Preisunterschiede zwischen den einzelnen Netzgebieten festgestellt: Die Differenz zwischen dem nach diesem Vergleich preisgünstigsten Netz (Dortmund Netz mit 2,67 Ct/kWh) und dem teuersten Netzgebiet (Netze BW mit Sitz in Stuttgart mit 3,04 Ct/kWh) beträgt 0,37 Ct/kWh bzw. 13,9 Prozent.

Weitere Informationen zum Preisvergleich nach Verbrauchergruppen finden Sie beim [VEA](#).

Globaler Rekordzuwachs bei erneuerbaren Energien und wieder Netozubau von Kohlekraftwerken im Jahr 2020

Noch nie wurden laut neuer Zahlen der IRENA weltweit mehr Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zugebaut. Doch erstmals seit 2015 wurden auch wieder mehr Kohlekraftwerke in Betrieb genommen als abgeschaltet.

Für 2020 berichtet die *International Renewable Energy Agency* (IRENA) in ihrem Kurzbericht [Renewable Capacity Highlights 2020](#) vom 31. März 2021 von einem Anstieg der weltweiten Gesamtkapazität erneuerbarer Energien um 261 Gigawatt auf 2.799 Gigawatt – und damit dem bisher höchsten gemessenen jährlichen Zuwachs. Dies ist vor allem auf einen intensiven Ausbau der Kapazitäten in China zurückzuführen. 2020 wurde global insbesondere Solarenergie (127 Gigawatt) ausgebaut, dicht gefolgt von Windenergie (111 Gigawatt).

Laut IRENA hat Wasserkraft mit 1.211 Gigawatt den größten Anteil an der Gesamtkapazität, der Rest verteilt sich überwiegend auf Wind- und Solarenergie.

Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in Europa, Nordamerika und Eurasien von einem Rückbau konventioneller Kraftwerke begleitet. In Asien, im Nahen Osten und in Afrika hingegen wurde im vergangenen Jahr auch die fossile Stromerzeugung weiter ausgebaut.

Neben dem Kurzbericht legt die IRENA jährlich umfangreiche [Statistiken](#) zu den Kapazitäten der erneuerbaren Energien vor.

In einer [Analyse](#), die am 05. April 2021 vorgelegt wurde, berichtet der *Global Energy Monitor*, dass trotz der Stilllegung von insgesamt 37,8 Gigawatt Kohlekraft-Kapazitäten weltweit im vergangenen Jahr erstmals seit



2015 ein Zuwachs der Gesamtkapazität verzeichnet wurde. Der *Global Energy Monitor* ist eine amerikanische NGO, die weltweit die Entwicklung von Projekten fossiler Brennstoffe beobachtet.

In der EU und Großbritannien wurden im Jahr 2020 Anlagen mit Kapazitäten von 10,9 Gigawatt stillgelegt. EU-weit wurde 2020 erstmals mehr Elektrizität mit erneuerbaren Energien produziert als mit fossilen Brennstoffen. Hier machte sich die Corona-Pandemie bemerkbar. Der geringere Energieverbrauch führte gepaart mit der rückläufigen Kohleverstromung zu einem höheren Anteil erneuerbarer Energien am Strommix.

Die Analysten berichten weiter, dass die Kohlekraft-Kapazitäten in den USA im gleichen Zeitraum um 11,3 Gigawatt reduziert wurden. Der Abbau von Kohlekraftwerken hat sich unter der Trump-Administration beschleunigt. Die Kapazitäten wurden in den vergangenen vier Jahren um 52,4 Gigawatt reduziert, während Obamas zweiter Amtszeit waren es 48,9 Gigawatt. Nun hat Präsident Biden 2035 als Zieljahr für die Dekarbonisierung des US-Energiesektors ausgegeben.

Der weltweite Rückbau der Kapazitäten wurde jedoch vom chinesischen Ausbau übertroffen: nach Angaben des *Global Energy Monitor* haben die dort im Jahr 2020 neu gebauten Anlagen eine Leistung von 38,4 Gigawatt. Der chinesische Anteil an der im letzten Jahr hinzugekommenen Kapazität von Kohlekraft weltweit betrug damit 76 Prozent. Der Zubau in China wurde in den Provinzen initiiert, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auszugleichen. Lockerungen bei den Beschränkungen für neue Lizenzen für Kohlekraftwerke und Kredite durch die chinesische Regierung ermöglichten den Boom. Auch für die nächsten Jahre wird ein weiterer Ausbau der Kohlekraft erwartet.

Quelle: DIHK

IEA veröffentlicht Fahrplan für globalen Übergang zu Klimaneutralität bis 2050

Am 18. Mai 2021 hat die Internationale Energieagentur (IEA) ihren Bericht „Net Zero by 2050: a Roadmap for the Global Energy Sector“ veröffentlicht, der einen Weg zur Klimaneutralität bis 2050 aufzeigen soll. Der Fahrplan soll der Vorbereitung der Verhandlungen im Rahmen der 26. Weltklimakonferenz (COP26) im November 2021 in Glasgow dienen.

In ihrem Bericht hält die IEA fest, dass - selbst wenn die Staaten ihre anvisierten Klimaziele erreichten - die Anstrengungen insgesamt nicht ausreichen würden, um bis 2050 weltweit Klimaneutralität zu erreichen. Es müsse eine sofortige Kehrtwende in der Energiepolitik erfolgen.

Die IEA fordert deshalb ein Ende der Investitionen in die Erschließung neuer Öl- und Gasvorkommen. Stattdessen müssten erneuerbare Energien und Innovationen gefördert werden. Die Kapazität von Solarenergie solle bis zum Jahr 2030 auf 630 Gigawatt, Windkraft auf 390 Gigawatt ausgebaut werden. Die gemeinsame Kapazität läge damit im Jahr 2030 viermal so hoch wie der 2020 erreichte bisherige Höchststand. Bis 2050 sollen dann 70 Prozent der Elektrizität mithilfe von Solar- und Windenergie erzeugt werden.

Der Fahrplan sieht außerdem ein weltweites Verbot des Verkaufs von Autos mit Verbrennungsmotoren ab dem Jahr 2035 vor. Bis 2030 sollen bereits 60 Prozent der verkauften Kraftfahrzeuge elektrisch angetrieben werden.

Neben dem Ausbau der Kapazitäten erneuerbarer Energien müsse die Energieeffizienz erhöht werden.

Zudem merkt die IEA in ihrem Bericht an, dass viele Staaten zur Reduzierung ihrer Emissionen auf noch nicht einsatzbereite Technologien setzen. Damit diese tatsächlich zum Einsatz kommen könnten, seien hohe Investitionen in Forschung und Entwicklung erforderlich. Insbesondere die Entwicklung von Batterien, Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff und Technologien zur Gewinnung von Kohlenstoffdioxid direkt aus der Umgebungsluft sollten gefördert werden.

Der vollständige Bericht der IEA ist [hier](#) verfügbar.

Klimapolitik bei G7-Gipfel: Einigkeit nur bei langfristigen Zielen

Vom 11. bis zum 13. Juni 2021 haben sich die Staats- und Regierungschefs der G7-Staaten in Carbis Bay, Cornwall, getroffen. Die Teilnehmer bekannten sich zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Weitere konkrete Ergebnisse hinsichtlich gemeinsamer Klimaschutzanstrengungen brachte der Gipfel nicht.



In ihrer gemeinsamen Erklärung sprechen sich die G7-Staats- und Regierungschefs wiederholt dafür aus, dass die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius begrenzt werden müsse. Bis 2030 sollen die gemeinsamen Treibhausgasemissionen halbiert werden, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Als weiteres Ziel wurde der Schutz von je 30 Prozent der Land- und Meeresfläche bis 2030 ausgegeben.

Außerdem wollen die Staats- und Regierungschefs die direkte staatliche Finanzierung von Kohlekraftwerken im Ausland beenden. Angesichts der UN-Klimakonferenz (COP26) in Glasgow im November dieses Jahres hatte Gastgeber Großbritannien zudem auf einen Zeitplan für ein Auslaufen von Kohle in der Stromerzeugung gedrängt. Hierzu wurde auf dem Gipfel jedoch kein Ergebnis erzielt.

Einigkeit herrschte unter den Gipfel-Teilnehmern, dass die Staaten zur Erreichung der Klimaziele bis 2025 mehr in Maßnahmen gegen den Klimawandel investieren sollen. Konkrete Zusagen machte Deutschland, das seine Finanzhilfen für Klimaschutzinvestitionen in Entwicklungsländern bis zum Jahr 2025 von aktuell vier Milliarden Euro auf sechs Milliarden Euro jährlich erhöhen will. Kanada kündigte an, seine Zahlungen auf etwa eine Milliarde kanadische Dollar zu verdoppeln.

Für ihre Pläne, „carbon leakage“ mit einem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus zu verhindern, konnte die EU keine Unterstützer unter den anderen Staaten gewinnen. Einerseits bestehen laut Medienberichten bei den Partnern Bedenken hinsichtlich der Konformität mit WTO-Regeln. Andererseits setzen die USA darauf, dass andere Staaten vor der UN-Klimakonferenz strengere Ziele vorlegen und ein Ausgleichsmechanismus aus US-Perspektive somit obsolet würde.

Die gemeinsame Erklärung der G7-Staaten USA, Vereinigtes Königreich, Kanada, Japan, Italien, Frankreich und Deutschland finden Sie [hier](#).

China stößt mehr CO₂ aus als der Rest der Welt zusammen

Der Ausstoß der jährlichen Treibhausgase in China übertrifft erstmals die aller anderen entwickelten Länder zusammen. Zu dem Ergebnis kommt nun eine [Studie](#) der US-Denkfabrik [Rhodium Group](#). Sie schätzt außerdem, dass auf die Volksrepublik 2019 allein 27 Prozent der weltweiten Emissionen an CO₂-Äquivalenten (CO_{2e}) entfallen – weit mehr als auf die USA, die mit elf Prozent auf dem zweiten Platz liegen. Indien (6,6 Prozent) belegt erstmals den dritten Platz. Pro Kopf liegt das bevölkerungsreichste Land China mit 1,4 Milliarden Menschen bei 10,1 Tonnen an Emissionen pro Kopf. In den USA sind es 17,6 Tonnen pro Kopf. Der OECD-Durchschnitt liegt hier bei 10,5 Tonnen.

Nach der [Studie](#) haben Chinas Emissionen 2019 erstmals 14 Gigatonnen CO_{2e} überschritten. Seit 1990 hätten sie sich verdreifacht. Über das vergangene Jahrzehnt seien sie noch um 25 Prozent gestiegen.

Quelle: Handelsblatt

Clearingstelle: Meist kein Erzeugungszähler bei Eigenversorgungs-PV-Anlagen bis 30 kW notwendig

Mit dem EEG 2021 wurde in § 61b Absatz 2 die Freistellung des selbstverbrauchten erneuerbaren Stroms auf 30 kW und 30 MWh im Jahr erhöht. Die Clearingstelle EEG|KWKG hat nun klargestellt, dass nur in Ausnahmefällen für PV-Anlagen zur Eigenversorgung Erzeugungszähler installiert werden müssen.

Nur in Fällen, in denen es aufgrund der installierten Leistung, der standortspezifischen Sonneneinstrahlung und des konkreten Eigenversorgungskonzepts nicht auszuschließen ist, dass der Eigenversorger in seiner Anlage mehr als 30 MWh pro Kalenderjahr erzeugt und selbst verbraucht, ist ein Erzeugungszähler zu installieren. Bei Anlagen bis 21 kW ist davon auszugehen, dass die Schwelle von 30 MWh nicht überschritten werden kann. Ein Erzeugungszähler ist also nicht notwendig.

Bei größeren Anlagen empfiehlt die Clearingstelle Folgendes:

- Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 21 kWp hat der Eigenversorger den daraus resultierenden maximal erwartbaren Jahresertrag unter besonderer Berücksichtigung der geografischen Lage der PV-Installation nachvollziehbar und schlüssig darzulegen; z. B. mit Hilfe im Internet verfügbarer PV-Ertragsrechner. Liegt der maximal erwartbare Jahresertrag unter 30 MWh, sind keine weiteren Darlegungen erforderlich; es ist kein Erzeugungszähler vorzuhalten.
- Liegt der erwartbare Jahresertrag über 30 MWh, hat der Eigenversorger gegenüber dem Netzbetreiber nachvollziehbar und schlüssig darzulegen, dass aufgrund des konkreten Eigenversorgungskonzeptes



der Eigenverbrauch jedenfalls nicht mehr als 30 MWh pro Jahr betragen wird. Dies umfasst eine kurze Darstellung des Eigenverbrauchskonzeptes ggf. mit Speicher (einschließlich technischer Daten) und Mess-Schaltbild.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).

BNetzA gibt Zuschläge der bisherigen Ausschreibungen 2021 bekannt

Bisher konnte die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Zuschläge der EEG-Ausschreibungen für 2021 aufgrund der fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung nicht bekannt geben. Nachdem diese nun vorliegt, hat die BNetzA die Zuschläge veröffentlicht. Dies betrifft die bisherigen Ausschreibungsrunden für Wind an Land, PV-Freifläche, Biomasse und die Innovationsausschreibung.

- **PV-Freifläche:** Es wurden knapp 620 MW mit einem mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert von 5,03 Cent/kWh bezuschlagt. Damit ist der Wert leicht gesunken. Die Spanne der bezuschlagten Gebote reicht von 4,69 bis 5,18 Cent/kWh. Die Runde war zweieinhalbfach überzeichnet.
- **Wind an Land:** 89 Gebote mit 691 MW erhielten einen Zuschlag. Der mengengewichtete durchschnittliche Gebotswert liegt beim Höchstwert von 6 Cent/kWh. Es konnte weniger als die Hälfte der ausgeschriebenen Menge von 1.500 MW vergeben werden.
- **Biomasse:** Von dem Volumen von 300 MW konnten nur 44 MW an 38 Gebote vergeben werden. Der mengengewichtete durchschnittliche Gebotswert liegt bei 17,02 Cent/kWh und damit deutlich über den bisherigen Ausschreibungsergebnissen. Der Höchstwert wurde mit dem EEG 2021 um 2 Cent/kWh angehoben. Die Spanne der Zuschläge reicht von 12 bis 18,29 Cent/kWh.
- **Innovationsausschreibungen:** Bei diesem Segment werden Anlagenkombinationen gefördert und es kommt die fixe Marktprämie zum Einsatz, sodass die Ergebnisse mit den technologiespezifischen Ergebnissen vergleichbar sind. Die ausgeschriebene Menge von 250 MW war zweifach überzeichnet. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert liegt bei 4,29 Cent/kWh. Die Spanne reichte von 3,33 bis 4,88 Cent/kWh.

Weitere Informationen finden sich auf den [Seiten](#) der Bundesnetzagentur.

Smart Meter: Eckpunkte für die Weiterentwicklung

BMWi und BSI haben im vergangenen Jahr einen Branchendialog mit dem Ziel gestartet, den Prozess zur Weiterentwicklung der Standards für Digitalisierung der Energiewende besser zu strukturieren und im Ergebnis den Rollout-Prozess der Smart-Meter-Gateways (SMGW) zu beschleunigen. Ergebnis sind Technische Eckpunkte für die geplanten funktionalen und systemtechnischen Erweiterungen unter Verwendung der bereits verfügbaren zertifizierten SMGW.

Folgende Aspekte der Weiterentwicklung werden in den Eckpunkten berücksichtigt:

- Fernsteuerung von Anlagen,
- Anbindung von Ladeinfrastruktur: Erfassung energiewirtschaftlich relevanter Messwerte und netzrelevante Steuerung,
- Submetering: Erfassung und Fernauslesung von Daten aus Unterzählern, Bündelung im Rahmen von Liegenschaftsmodellen einschließlich weiterer Sparten (Gas, Fernwärme oder Heizwärme),
- WAN-Anbindung von Anlagen,
- Weiterentwicklung Metering: Mehrspartenmetering (Gas, Wasser, Wärme), Lastgangberechnung Strom, dynamische Tarife.

Die „Technischen Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Standards – Cyber-Sicherheit für die Digitalisierung der Energiewende“ finden Sie [hier](#).



ACER: Grenzüberschreitende Mindesthandelskapazität am Strommarkt weit unter 70-Prozent-Ziel

Die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) hat am 02. Juni 2021 ihren zweiten Bericht zur grenzüberschreitenden Mindesthandelskapazität vorgelegt. Diese liegt demnach zurzeit weit unter dem Ziel von 70 Prozent. Für den deutschen Strommarkt könnte die Regelung im Lichte des schleppenden Netzausbaus mittelfristig zu einer Teilung in zwei Gebotszonen führen.

Hintergrund ist die im Rahmen des Energie-Winterpakets novellierte Strombinnenmarkt-Verordnung der EU, die als verbindliches Ziel bis Ende 2025 eine Mindestkapazität von 70 Prozent der Interkonnektoren für den grenzüberschreitenden Stromhandel vorschreibt.

Konkret bedeutet die Regelung, dass Übertragungsnetzbetreiber (ÜBN) bei grenzüberschreitenden Leitungen 70 Prozent der Kapazität für Handelsgeschäfte zur Verfügung stellen müssen. Dies soll zur europäischen Integration des Strommarktes beitragen, den grenzüberschreitenden Wettbewerb fördern und die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erleichtern.

Laut ACER-Bericht für das zweite Halbjahr 2020 sind in allen Mitgliedstaaten weitere Anstrengungen erforderlich, um das verbindliche 70-Prozent-Ziel zu erreichen. Zwar sei die Mindestkapazität bei Gleichstromleitungen meist eingehalten worden. Doch bestünde in Grenzregionen mit Wechselstromverbindungen noch erheblicher Ausbaubedarf. Dies betreffe insbesondere auch Deutschland, wo der Zielwert im 2. Halbjahr 2020 nie erreicht wurde. In 57 Prozent aller Stunden lag die grenzüberschreitende Handelskapazität zwischen 20 und 49 Prozent, in 43 Prozent aller Stunden bei unter 20 Prozent.

Die Verordnung zum Strombinnenmarkt sieht bei Verstößen im äußersten Fall ein Gebotszonensplit vor. Der deutsche Markt würde in zwei Teile geteilt, wobei die Preise in Süddeutschland steigen würden. Nur durch einen zügigen Netzausbau kann dies verhindert werden.

Deutschland hat aufgrund struktureller Netzengpässe Ende 2019 [einen Aktionsplan](#) bei der EU-Kommission und ACER eingereicht, der vor allem durch den Übertragungsnetzausbau die schrittweise Erreichung der Mindesthandelskapazität sicherstellen soll.

Solange die Netze nicht zur Verfügung stehen, müssen die Netzbetreiber durch Eingriffe in den Markt, wie Redispatch und Gegengeschäfte, die sukzessive Erreichung der Mindesthandelskapazität an den Grenzen sicherstellen. Dies erzeugt Kosten für die deutschen Stromverbraucher.

Den vollständigen Bericht von ACER finden Sie [hier](#).

Gerätealtbatterien: Sammelquote für 2020 bei 45,6 Prozent

Damit wurde die Mindestsammelquote für 2020 von 45 Prozent knapp erreicht. Dies stellt jedoch einen Rückgang im Vergleich zum Jahr 2019 dar. Während 2020 insgesamt 26.300 Tonnen alte Gerätebatterien gesammelt wurden, waren es 2019 noch 1.300 Tonnen mehr, die Sammelquote lag dort bei 52,2 Prozent. Da die verkaufte Menge neuer Batterien stark angestiegen ist, handelt es sich um einen deutlichen Rückgang der Sammelquote.

Seit diesem Jahr gilt eine Mindestsammelquote von 50 Prozent.

Quelle: DIHK

Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien Ecobat stellt Betrieb ein

Zum 30. Juni 2021 hat das Rücknahmesystem **Ecobat** seinen Betrieb eingestellt. Ab diesem Datum werden keine der in Verkehr gebrachten Mengen der bei dem System registrierten Hersteller mehr angenommen. Die Sammlung läuft dagegen bis 31. Juli 2021. Danach wird der Betrieb endgültig eingestellt.

Quelle: DIHK



Abfallaufkommen in 2019 leicht gesunken

In Deutschland sind im Jahr 2019 insgesamt 416,5 Mio. Tonnen Abfall angefallen. Dies stellt einen Rückgang um 0,2 Prozent im Vergleich zu 2018 dar. Die Verwertungsquote verzeichnet eine weitere Steigerung. Laut den vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes wurden 2019 insgesamt 339,8 Mio Tonnen Abfälle stofflich oder energetisch verwertet und erreichen damit eine Gesamtverwertungsquote von 81,6 Prozent. 2018 lag die Quote bei 81,1 Prozent.

Einen Anstieg verzeichnet auch die Recyclingquote, die sich allein auf die stoffliche Verwertung bezieht. Diese liegt für 2019 bei 70,1 Prozent.

Quelle: DIHK

GreenTech Atlas 2021

Der "[GreenTech-Atlas 2021](#)" untersucht im Auftrag des Bundesumweltministeriums (BMU) die Entwicklungen der Marktentwicklung bei Umwelttechnik und Ressourceneffizienz. Er bereitet aktuelle Informationen zu Technologien, Marktgrößen und Wachstumserwartungen in den verschiedenen Leitmärkten der Branche auf. Noch vor fünf Jahren hatte der GreenTech-Atlas ein globales Marktvolumen von 4.200 Milliarden Euro für 2020 prognostiziert. Diese Prognose wurde mit rund 4.600 Milliarden Euro übertroffen. Für 2030 geht der neue GreenTech-Atlas nun von einem Marktvolumen der GreenTech-Branche von rund 9.400 Milliarden Euro aus. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von mehr als sieben Prozent in diesem Jahrzehnt.

Die Dynamik der deutschen Branche übertrifft die weltweite Entwicklung laut Prognose sogar noch. 2020 belief sich das Marktvolumen der heimischen Branche auf 392 Milliarden Euro. Bis 2030 wird es sich laut Bericht auf 856 Milliarden Euro mehr als verdoppeln. Das entspricht einer durchschnittlichen Wachstumsrate von mehr als acht Prozent pro Jahr. Der Anteil am Bruttoinlandsprodukt der Branche lag 2020 bei 15 Prozent.

Als Teil der Kooperation zwischen BMU und DIHK zur Stärkung der deutschen Umweltwirtschaft haben beide Häuser gemeinsam beschlossen, ihre Datenbanken im [IHK ecoFinder](#) zu bündeln. Mit dem IHK ecoFinder bietet die IHK-Organisation ein modernes Matchmaking-Tool für GreenTech-Unternehmen an. Die umfassende Datenbank vermittelt einen Überblick über Hersteller und Händler von Anlagen und Komponenten sowie beratende und ausführende Dienstleister der Umwelt- und Energiebranche. Mit Unterstützung des BMU und der dem GreenTech-Atlas zugrundeliegenden Datenbank wurde der IHK ecoFinder nun weiterentwickelt und richtet sich ab sofort auch an internationale Kunden. Unternehmen, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen in die Datenbank aufgenommen und damit in Deutschland und international sichtbar werden möchten, können sich kostenlos registrieren.

Quelle: DIHK

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Deutscher Umweltmanagement-Preis am Start - Bewerbungen bis zum 15. September 2021 möglich

Ihr Betrieb hat erhebliche CO₂-Einsparungen realisiert, engagiert sich für biologische Vielfalt oder nutzt eine besonders aussagekräftige Emas-Umwelterklärung auch zur Kommunikation mit Kunden, Anwohnern und weiteren Stakeholdern? Dann bewerben Sie sich um den neuen Deutschen Umweltmanagement-Preis!

Mit der Auszeichnung ehren der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), das Bundeswirtschaftsministerium, der Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement und der Umweltgutachterausschuss Unternehmen und Organisationen für herausragende Leistungen im Klima- und Umweltschutz sowie in der Umweltkommunikation.

Der Wettbewerb löst die EMAS-Awards auf nationaler Ebene ab, die die Akteure im europäischen Umweltmanagementsystem EMAS ("Eco-Management and Audit Scheme") zuletzt im Jahr 2019 ausgeschrieben hatten. Der Deutsche Umweltmanagement-Preis wird in drei Kategorien vergeben:



Kategorie 1: Beste Maßnahme Umweltschutz

Prämiert werden Maßnahmen und Projekte zur Umweltfürsorge und Nachhaltigkeit, die im Rahmen eines Umweltmanagements zur Verbesserung der Umweltleistung von Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen einer Organisation – oder auch organisationsübergreifend – bereits umgesetzt und bewertet worden sind.

Kategorie 2: Beste Maßnahme Klimaschutz

In dieser Kategorie können alle Maßnahmen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen und zur Verbesserung der Klimabilanz von Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen einer Organisation eingereicht werden. Auch hier sollen die Initiativen schon realisiert und bewertet sein, übergreifende Maßnahmen und Kooperationen sind möglich.

Kategorie 3: Beste EMAS-Umwelterklärung

Teilnehmen können Unternehmen und Organisationen, die über eine aktive Emas-Registrierung verfügen. Gesucht werden Best-Practice-Beispiele für Emas-Umwelterklärungen, die sich durch eine hohe Qualität und Anschaulichkeit von Daten und Informationen auszeichnen. Neben Kriterien wie Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit oder grafischer Gestaltung wird auch bewertet, wie die Erklärung in der Umweltkommunikation der Organisation zum Einsatz kommt.

Gewinner werden im November geehrt

Organisationen, die über ein strukturiertes Umweltmanagement verfügen, können sich bis zum 15. September mit Maßnahmen bewerben, die an mindestens einem Standort in Deutschland innerhalb der vergangenen drei Jahre umgesetzt worden sind. Die sechs Preisträger werden bei einer Veranstaltung im November ausgezeichnet und auf den Websites der Veranstalter sowie über ausgewählte Medienpartner öffentlichkeitswirksam vorgestellt.

Alle Details zur Ausschreibung gibt es auf der [Webseite des DIHK](#).

Förderung für Qualifizierungsprogramm "Klimaprofi"

Der Mittelstandsverbund hat mit seinem Qualifizierungsprogramm „Klimaprofi“ ein zukunftsweisendes Beratungsangebot ins Leben gerufen. 17 "Klimaprofis" haben jetzt die Abschlussprüfung bestanden und werden ab sofort in ganz Deutschland in verschiedenen Branchen unterwegs sein, um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fit zu machen für Klimaschutz, Energieeffizienz und einen schonenden Umgang mit Ressourcen. Das innovative Klimaschutzprojekt des Mittelstandsverbundes wird über die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums mit zwei Millionen Euro gefördert.

Unternehmerinnen und Unternehmer können von der breit gefächerten Fachkompetenz der Klimaprofis profitieren, ganz gleich ob bei Energieeffizienz, Mobilität, Logistik, Prozessabläufen, Ressourcen- oder Abfallmanagement. Es gilt nicht nur Treibhausgasemissionen zu reduzieren, sondern ebenso Einsparpotentiale aufzuzeigen und dadurch den Unternehmen auch betriebswirtschaftlich einen Schub zu geben. Zugleich sollen Mitarbeiter sensibilisiert und zu technologischen Neuerungen und dem Zugang zu Förderprogrammen für Investitionen in den Klimaschutz informiert werden. Die Klimaprofis beraten dabei unabhängig und branchenspezifisch.

Um die direkten Klimaschutzbeiträge darzustellen, dokumentiert der "Klimaprofi", welche Maßnahmen mit welchem Einsparpotential umgesetzt wurden. Die Auswertung und Bewertung der Zielerreichung erfolgt in einer eigens entwickelten Datenbank. Das Projekt ist auf insgesamt drei Jahre angelegt, die gemeinsame Zielmarke ehrgeizig. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten die Unternehmen ein Zertifikat, das insbesondere auch Kunden und potentielle neue Mitarbeiter anspricht.

Projektskizzen können in diesem Jahr vom 01. Juli bis 30. September 2021 eingereicht werden. Die besten Projekte werden in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt und zur Antragstellung aufgefordert.

Quelle: [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit](#)

Förderung von KMU zur Teilnahme an Normung und Standardisierung

Das BMWi baut die finanzielle Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der nationalen und internationalen Normung und Standardisierung aus: Das [Technologieförderprogramm WIPANO](#)



(Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen) wird um eine Personalkostenübernahme für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Normungsgremien erweitert.

Über Normen und Standards werden technische Regeln für neue Zukunftstechnologien wie Künstliche Intelligenz, Industrie 4.0 und Kreislaufwirtschaft gestaltet. Unternehmen können sie nutzen, um den Markteintritt neuer Technologien und die Marktdurchdringung innovativer Produkte zu beschleunigen und zu unterstützen. Von einer breiteren Beteiligung von KMU an Normungs- und Standardisierungsprozessen sowie der Aufbereitung von Forschungsergebnissen für die Normung und Standardisierung profitiert somit der Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt.

Daher unterstützt das BMWi Unternehmen dabei, in nationalen und internationalen Normungsgremien (z.B. DIN, DKE, CEN, CENELEC, ETSI, ISO und ITU) mitzuarbeiten. Der Förderschwerpunkt „Unternehmen-Normung“ soll insbesondere KMU dazu anregen, sich mit ihrem Know-How und ihren Erfahrungen aktiv in Normen- und Standardisierungsgremien einzubringen und so selbst Standards zu setzen. Hierfür erhalten die Unternehmen zukünftig neben Reisekosten auch eine Personalkostenpauschale.

Die Personalkostenpauschale beträgt bei Teilnahme an

- nationalen Gremiensitzungen je 1.000 €,
- europäischen Gremiensitzungen je 1.500 €,
- internationalen Gremiensitzungen je 2.000 €.

Die Förderung richtet sich an KMU und mittelständische Unternehmen, die noch nie oder nicht innerhalb der letzten drei Jahre an Normungs- oder Standardisierungsgremien anerkannter technischer Regelsetzer teilgenommen haben. Die Förderung ist eine Umsetzung der Industriestrategie 2030.

Quelle: [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#).

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger ☎ (0681) 95020-441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Fortbildungslehrgang EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV) und Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)
Gemeinschaftsveranstaltung der DEKRA und saaris

09./10. September 2021, 09:00 bis 17:00

Grundlehrgang gemäß EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV)
Gemeinschaftsveranstaltung mit der DEKRA Akademie

13. – 16. September 2021, 09:00 bis 17:00 Uhr

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die



Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über <https://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-6519-10	aufgefüllte und gewachsene Sande; LAGA – ZO, Deponieklasse DKO, mittelsdicht bis sehr dicht, Klasse nach DIN 18300 = 3,4, lose, nur Selbstabholer, kostenlos	ca. 14.000 m ³ einmalig	Bexbach
SB-A-6561-10	historische Baustoffe: Sandsteine, Eichenbalken, Fenster, Türen	verschieden unregelmäßig anfallend	Namborn
	Chemikalien		
D-A-3313-1	Kalkmilch 30 % in einem IBC Container (CaOH 30 %). Firma bietet einen halben IBC mit 30%iger Kalkmilch zur Abholung an. Die Kalkmilch befindet sich noch im Original vom Hersteller gelieferten IBC	ca. 500 kg einmalig	Duisburg
D-A-6619-1	Phosphorsäure/Sulfat	10-20 m ³ jährlich	bundesweit
D-A-6656-1	Kobaltsulfat	100 kg einmalig	NRW
D-A-6662-1	Eloxat-Farbstoff Sanodal-tiefschwarz MLW gran. 0030	28 kg einmalig	NRW
D-A-6663-1	P3-glin, Reiniger-Konzentrat	2x11 kg einmalig	NRW
	Holz		
SB-A-6578-5	MDF-Platten: Plattenabschnitte von MDF-Platten in Stärke 30 mm, unterschiedliche Restgröße, zurzeit stehen ca. 30 m ³ bereit, monatlich fallen ca. 3 m ³ an.	unterschiedlich monatlich	66822 Lebach
SB-A-6647-5	Große Holzpaletten zu verkaufen; H = 0,16, B = 1,10; T = 1,70; Preis: 2.100 Euro	300 Stk. einmalig	Gersheim
DU-A-6620-5	Paletten 1.100 x 1.100 mm, regelmäßig abzugeben	ca. 300-500 Stk. monatlich	Moers



	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc.); (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-A-6564-2	Blumentöpfe, Pflanztöpfe aus Kunststoff; Farbe: schwarz; verschiedene Größen und Mengen, nur 1x für Pflanzzwecke gebraucht, preisgünstig abzugeben	100 Stk. einmalig	Wadern-Wadrill
D-A-6661-2	PU-Hartschaumplatten DIN 4102-B2 GSH 2147, Maße: 1.000 x 600 x 20 mm	4 Pack à 25 Platten einmalig	NRW
	Metall		
SB-A-6475-3	Stahlfässer, leer, 210-220 l, innen und außen lackiert, günstig abzugeben	einige Paletten, regelmäßig anfallend	Saarbrücken
	Sonstiges		
AR-A-6608-12	Zirkon Alumina Silikat, kontinuierlicher Anfall	300 t regelmäßig anfallend	Süddeutschland
D-A-6632-12	alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle Management von Stoff- und Abfallströmen, insbesondere im Hinblick auf die Kosten- und Ressourceneinsparung von Materialien aller Art, Lösung zur Effizienz von Geschäfts-, arbeits- und Informationsprozessen	regelmäßig anfallend	bundesweit
DO-A-6636-12	Bitumen / Asphalt-Qualität, 60 – 70 Bitumen / Asphalt-Qualität 60 – 70, 180 l verpackt, neue Stahlfässer/in großen Säcken, Organ.: Irak	min. 24 t regelmäßig anfallend	europaweit
LU-A-6652-12	Etikettier-Maschine für Rundflaschen, neu und unbenutzt und noch verpackt, günstig abzugeben. Wegen Einstellung unserer Betriebstätigkeit ist die Maschinen abzugeben. Näheres und ein Video zum Testlauf auf Anfrage	1 Stk. einmalig	Pirmasens/Rheinland-Pfalz
	Textilien / Leder		
BI-A-6602-6	kleine Abschnitte von Stoffresten, die bei der Verwertung von alter Kleidung und verschiedenen anderen gebrauchten Stoffen wie Bettwäsche und Polsterstoffen anfallen.	50 kg unregelmäßig anfallend	Kreis Höxter, OWL



	Verpackungen		
SB-A-6676-11	Big Bags aus PP/LDPE; wurden für Transport von keramischen Rohstoffen benutzt	200-250 Stk. à 2-3 kg monatlich	Mettlach
AR-A-6595-11	600 Liter und 1.000 Liter IBC; Container weiß, z. T. neuwertig, Kunststoffkufen	Einzelstücke unregelmäßig anfallend	Hochsauerlandkreis
LU-A-6651-11	Kartonagen, diverse Größen und Qualitäten., günstig abzugeben; Aufrichtkartons, Freikartonage, weiß, 140 x 140 x 110 mm (Innenabmessung); Aufrichtkartons, Wellpappe, braun, 203 x 162 x 147 mm (Innenabmessung)	auf Anfrage einmalig	Pirmasens/Rheinland-Pfalz
LU-A-6653-11	Diverse Glas-, Metall- und Kunststoff-Verpackungen günstig abzugeben. Wegen Beendigung der aktiven Geschäftstätigkeit haben wir verschiedene Glasflaschen, Enghals und Weithals in braun und farblos abzugeben.	Diverse, Angaben auf Anfrage	Pirmasens/Rheinlandpfalz

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Gummi		
HA-N-6627-7	Schaumstoff-Blöcke gesucht für Export; diverse Sonderposten und II. Wahl von Weichschaumstoffen.	kompletter LKW, regelmäßig anfallend	Bundesweit, Österreich, Benelux, Frankreich
	Kunststoffe		
SB-N-6618-2	Wir kaufen Kunststoffabfälle jeglicher Art an: Neuware oder Produktionsabfälle, LDPE, HDPE, PP, PE, ABS, PVC; lose, als Ballen, Palettenware; mit eigener Kunststoffaufbereitungsanlage im Südwesten von Deutschland kann Kunststoff bestmöglich aufbereitet werden. Kunststoffe können wieder in den geeigneten Kreislauf zurückgeführt werden. Komplettlösungen von Anfallstelle bis zur Wiederverwertung	1-25 t nach Absprache	bundesweit
SB-N-6674-2	Kunststoffpaletten: ca. 60 Stk. Traglast mindestens 1 t	60 Stk. einmalig	Heusweiler / Saarland
	Metall		



F-N-6646-3	Aluminium-Schrotte: Der Aluminiumschrott aus der Fertigung und ausgebauten Elementen kommt im nämlichen Kreislauf wieder zum Einsatz.	unregelmäßig anfallend	Frankfurt/M.
	Papier/Pappe		
SB-N-6617-4	Gesucht wird: Altpapier/Papier/Pappe/Illustrierte/ Druckereiabfälle/Graukarton/Hülsen/Wellpappe	10-25 t regelmäßig anfallend nach Absprache	bundesweit
HA-N-6629-4	Graukarton SOPO, II. Wahl, Vollpappe, Graukarton, falsch bedruckte Bierdeckel, Zwischenlage-Karton, div. Maße, 700 – 1.200 g/m ²	12 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux
HA-N-6645-4	Gesucht wird Papier-Fluting für Wellpappe, div. Artikel von Papier	kompletter LKW, regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux
	pflanzliche/tierische Reststoffe		
BI-N-6601-13	Gesucht wird für ein noch in den Anfängen befindendes Upcycling Unternehmen Sisal Reste für die Herstellung von Katzenspielzeug und Möbel; gerne Reste in Form von Abschnitten oder Rollen; sollten geeignet sein für die Verarbeitung per Hand	50-100 kg unregelmäßig anfallend	Kreis Höxter, OWL, 37671 oder 37688
KR-N-6606-13	Abfälle aus dem Bereich Lebensmittel- und Lebensmittelverarbeitung, Entsorgung von überlagerten Lebensmitteln, Fehlchargen, Nebenprodukte usw., keine Speisereste; in unverpackter, fester oder flüssiger Form, vornehmlich aus Produktionsbetrieben	ab 10.000 kg regelmäßig anfallend und unregelmäßig anfallend	Ruhrgebiet, bundesweit
	Sonstiges		
SB-N-6639-12	Computer und IT-Hardware: Server, Libary, Arrys, PC und Swiches, Platinen, funktionsfähige Maschinen zum Marktpreis, defekte Hardware; Fotos oder Beschreibung gewünscht; die Firma arbeitet mit zertifizierten Recyclingunternehmen zusammen. HDD werden zertifiziert und vor Ort gelöscht oder geschreddert.	regelmäßig anfallend	bundesweit
RV-N-6614-12	Restposten an Elektrotechnik, Pneumatik, Mechanik, DIN-Normteile. Kabel, Schalter, Verbinder, Klemmen, Kugellager, Schrauben, Scheiben, Lineartechnik, Schläuche, Ventile, Sensoren usw.	unregelmäßig anfallend	bundesweit



	Verpackungen		
HA-N-6648-11	Papier für Wellpappe ständig gesucht, Papier Fluting für Wellpappe Produktion für Kunden in Osteuropa und Ukraine	kompletter LKW, regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux

